

Schluss mit den Mythen!

(Rechtliche) Grundlagen zur Sexuellen Bildung in der Offenen und verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Orientierungshilfe Teil I



*Jeder Mensch
hat das Recht
auf Bildung*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Vorstände	3
1 Worüber reden wir? Das verstehen wir unter Sexueller Bildung!	4
2 Recht auf Sexuelle Bildung - Das ist unsere Grundlage!	5
3 Gute Gründe für Sexuelle Bildung in der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – eine Argumentationshilfe	6
4 Entwicklungs- und geschlechtersensible Sexuelle Bildung - So kann sie gelingen!	10
5 Die Sexualität fährt mit... - Rechtliche Grundlagen für die Freizeitenarbeit	12
6 Noch Fragen? - FAQs zu Sexueller Bildung in der Evangelischen Jugend in NRW	14
7 Literaturverzeichnis	16
8 Weiterführende Literaturhinweise	17
Eigene Notizen	18
Impressum	20

Vorwort der ELAGOT-NRW und AEJ-NRW

Liebe Engagierte in der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

es ist in dieser Zeit eine große Aufgabe in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, einen positiven, bejahenden Blick auf Sexualität zu fördern. Gerade in kirchlichen Strukturen möchten wir nicht schweigen und vermeiden. Hierfür benötigt es u. a. die Überwindung von Tabus und eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit. „Stärkung statt Vermeidung“ ist eine Haltung, die dieser Publikation zugrunde liegt. In der christlichen Botschaft gründet sich dieser Ansatz auf Liebe, einer ganzheitlichen Menschlichkeit, Barmherzigkeit und dem Anliegen, schwächere Menschen zu schützen.

Diese Orientierungshilfe ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit des noch jungen Handlungsfeldes „Sexuelle Bildung“ der ELAGOT und AEJ mit Frau Profin Dr. jur. Julia Zinsmeister (Professorin für Öffentliches Recht der Technischen Hochschule Köln) und Studierenden des Masterstudiengangs „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“.

Die Texte der Studierenden bildeten den Ausgangspunkt für die nun vorliegende Orientierungshilfe, die von Janina Gruß, Julia Thrun-Arendt und Thorssten Schlüter mit dem Fokus auf die Offene Arbeit sowie die Jugendverbandsarbeit ausgearbeitet wurde. Die Orientierungshilfe umfasst zwei Teile:

Der Teil „**Schluss mit den Mythen! – (Rechtliche) Grundlagen zur Sexuellen Bildung in der Offenen und verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Orientierungshilfe Teil I**“ bietet Einblicke in die juristischen Rahmenbedingungen und Grundlagen der Sexuellen Bildung. Er nimmt zudem Rechte und Bedarfe junger Menschen in den Blick. Auch liefert Teil I viele gute Gründe für die Sexuelle Bildung und schildert, unter welchen Rahmenbedingungen sexualpädagogische Angebote in unseren Strukturen und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bestmöglich gelingen können.

Der Teil „**Die Sexualität fährt mit... – Rechtliche Grundlagen zu den Themen Liebe, Sexualität, Sexuelle Bildung, geschlechtliche Vielfalt auf Freizeiten und Reisen für Kinder und Jugendliche. Orientierungshilfe Teil II**“ zeigt rechtliche Möglichkeiten, Grenzen und Pflichten innerhalb der Freizeitenarbeit auf. Anhand von Fallbeispielen werden praxisnahe Freizeitsituationen pädagogisch wie rechtlich eingeordnet und bieten Orientierung für Teamer*innen. Ein Schema der ersten Einschätzung möglicher Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen zeichnet ein klares Bild der strafrechtlichen Verantwortung. Diese Orientierung ist entscheidend, um Sicherheit im Handeln zu erlangen und das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Ebenso bedarf es der Stärkung des pädagogischen Auftrags, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern.

In der Ausarbeitung und Veröffentlichung dieser Orientierungshilfe spiegelt sich der Einsatz für eine sichere, respektvolle und entwicklungsfördernde Umgebung wider. Wir betrachten es als unsere Pflicht, diesen Diskurs weiterzuführen und die Materialien nicht nur zur Verfügung zu stellen, sondern sie auch aktiv in die evangelische Arbeitspraxis zu integrieren. Möglich wird dies auch durch die Finanzmittel, die aus dem Landeskindschutzgesetz hierfür bereitgestellt werden.

Wir laden ein zur Auseinandersetzung mit den Inhalten dieser Orientierungshilfe, zur Integration in den Arbeitsalltag und somit zur Etablierung einer Kultur von Achtsamkeit, Respekt und Sicherheit. Unsere Verpflichtung zur Förderung, Stärkung und zum Schutz der uns anvertrauten jungen Menschen, bleibt ein zentraler Leitgedanke – nicht zuletzt aus der Botschaft des Evangeliums abgeleitet, die Menschen zu Liebe und Nächstenliebe befähigt.

Mit freundlichen Grüßen,

Axel Büker, Christian Uhlstein, Jendrik Peters,
Tuulia Telle-Steuber als Vorstand der AEJ-NRW
Mascha Degen, Sebastian Richter als Vorsitzende
der ELAGOT-NRW

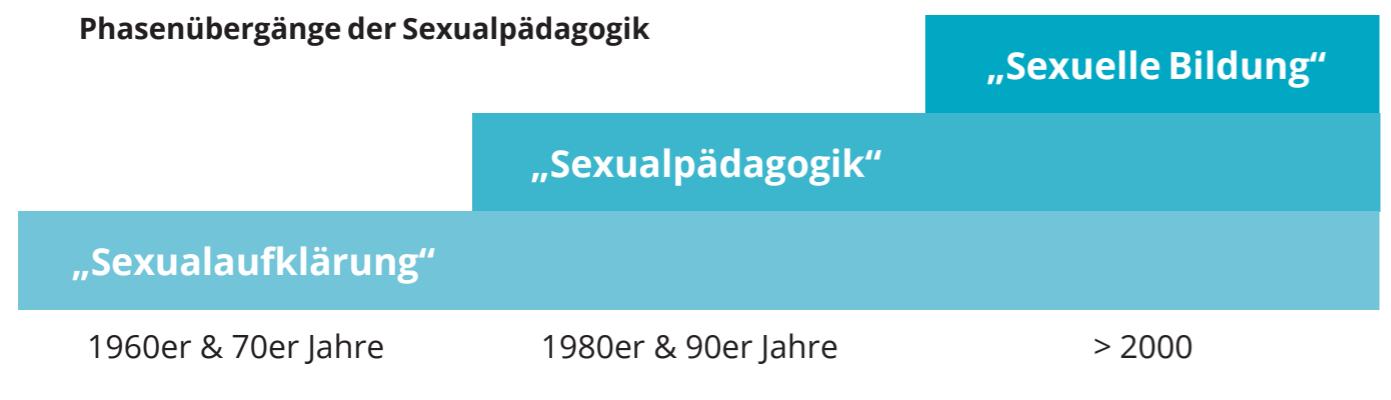
1 Worüber reden wir? Das verstehen wir unter Sexueller Bildung!

Der Begriff der Sexuellen Bildung wurde von Dr. Karlheinz Valtl geprägt. Die Sexuelle Bildung beschreibt einen lebenslangen Prozess der „Selbstaneignung von Wissen und Kompetenzen durch jeden einzelnen Menschen im sexuellen Bereich“. Ziel ist, die Menschen dazu zu befähigen, eigene Entscheidungen treffen zu können, Verantwortung für sich und ihre Mitmenschen zu übernehmen und ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Weiterhin soll die Sexuelle Bildung als Schutzfaktor für sexualisierte Gewalt dienen.³

Prävention sexualisierter Gewalt bedeutet nicht, Strukturen zu schaffen, die verhindern, dass über Sexualität und geschlechtliche Identität gesprochen wird und eine Erziehung zum Nein-Sagen fördern. Im Rahmen Sexueller Bildung werden vielmehr Orientierung, Sprach- und Kommunikationskompetenzen

vermittelt, um eine selbstbestimmte und verantwortungsvolle Sexualität zu ermöglichen. Darüber hinaus kann die Selbst- und Fremdwahrnehmung geschult und begleitet werden. Des Weiteren unterstützt die Sexuelle Bildung die Selbstkompetenz junger Menschen, das Vertrauen in sich und andere, sowie das Erkennen, Benennen und Äußern von Grenzen.

Sexualaufklärung, Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung werden in der Praxis oftmals synonym verwendet, obwohl sie nicht völlig deckungsgleich sind. In den letzten sechzig Jahren hat die Sexualpädagogik zwei Veränderungen (Gestaltwandel) erfahren, welches sich in verschiedenen Aspekten zeigt.⁴ Wichtig ist, dass sich die Begriffe nicht abgelöst, sondern inhaltlich weiterentwickelt haben und ergänzen (siehe Abbildung⁵):

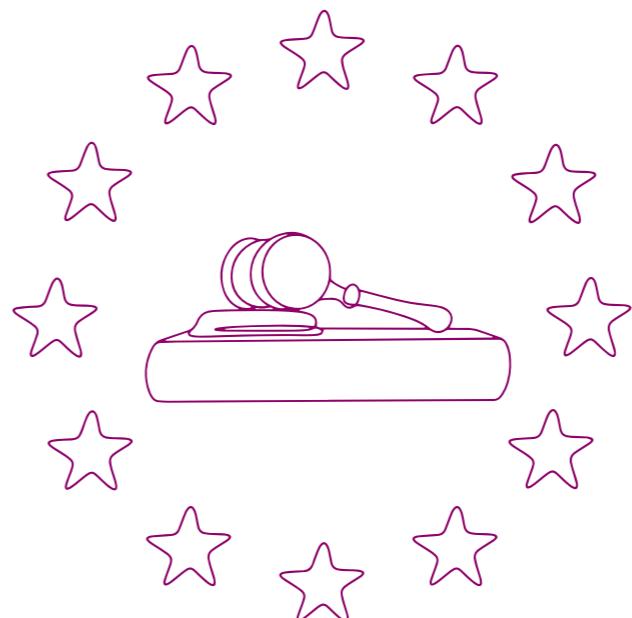


In den 1960er Jahren entstand in Deutschland eine neue Sexualpädagogik bzw. Sexualaufklärung. Sie wurde von der sozialen Tabuisierung der Sexualität geprägt und hatte das Ziel, bestimmte sexuelle Themen im Rahmen des Schulunterrichts in begrenztem Umfang zu vermitteln.⁶ Ab den 1980er Jahren setzte sich unter dem Begriff ‚Sexualpädagogik‘ eine erzieherisch orientierte Herangehensweise durch.⁷ Diese

Zeit war geprägt von der AIDS-Krise und der Frage nach sexueller Selbstbestimmung. Die Auseinandersetzungen der vergangenen Jahrzehnte zeigen sich seit ca. 2000 durch die vermehrte Verwendung des Begriffs „Sexuelle Bildung“. **Die Sexuelle Bildung versteht sich als ganzheitlich, selbstbestimmt und politisch.**^{8,9}

2 Recht auf Sexuelle Bildung - Das ist unsere Grundlage!

Nach **Artikel 13 der UN-Kinderrechtskonvention** haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich Informationen zu den für sie interessanten Themen zu beschaffen. Dieses Recht schließt somit auch Angebote der Sexuellen Bildung ein.



Das **Europäische Parlament** hat 2022 im Amtsblatt „Sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen“ auf die **Bedeutung der Sexuellen Bildung auch in der außerschulischen Bildung** für die Gesundheit junger Menschen und ihren Schutz vor Gewalt hingewiesen. Die Mitgliedstaaten werden somit aufgefordert, Kindern und Jugendlichen einen allgemeinen Zugang zu einer wissenschaftlich genauen, altersgerechten, vorurteils- und diskriminierungsfreien umfassenden Sexualaufklärung und Information zu sichern.¹⁰

Konkret ergibt sich das Recht junger Menschen auf außerschulische Bildung vor allem aus dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe, dem SGB VIII. In **§ 1 Abs. 1 SGB VIII** heißt es: „Jeder junge Mensch hat ein Recht

auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Auch bei Angeboten der Sexuellen Bildung spielen Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortlichkeit eine große Rolle.

Der § 11 SGB VIII dient als Grundlage für die Schaffung von sexualpädagogischen Bildungsangeboten in der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Laut § 11 SGB VIII sind passende Angebote zur Förderung junger Menschen bereitzustellen. Diese sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und aufbauen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Dadurch werden sie befähigt, selbst zu entscheiden, sich sozial zu engagieren und gesellschaftlich mitzubestimmen. Jugendliche durchlaufen im besten Fall die sexuelle Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen. Daher ist die Beschäftigung mit sexualitäts- und geschlechtsbezogenen Themen für sie notwendig. Des Weiteren wird die außerschulische Jugendarbeit durch § 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII dazu aufgefordert, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, sich selbstbestimmt zu entwickeln. Angebote für Sexuelle Bildung kommen diesem Auftrag nach, da sie die sexuelle Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen fördern.

Gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII** sind „... die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, muss sich die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwangsläufig mit Themen wie Geschlecht und Sexualität auseinandersetzen.

¹Vgl. Valtl 2013, S. 126.

⁶Vgl. Valtl 2013, S. 126 ff.

²Vgl. Voß 2022, S. 34.

⁷Vgl. ebd.

³Vgl. ebd.

⁸Vgl. ebd.

⁴Vgl. Valtl 2013, S. 126 ff.

⁹Zur weiteren Information siehe:

https://www.isp-sexualpaedagogik.org/downloadfiles/Vortrag_Karlheinz_Valtl.pdf



3 Gute Gründe für Sexuelle Bildung in der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - eine Argumentationshilfe

1. Grund: „Sicher ist aber, dass Jugendliche mehr über das Thema wissen und darüber sprechen wollen“¹¹ - auch mit UNS!

Unserem Handlungsauftrag zufolge sollen sich die Themen in der Jugendarbeit an den Interessen der Zielgruppe ausrichten. Laut der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gehört Sexualität dazu. Man könnte also sagen, dass diese Tatsache als Argumentationshilfe bereits ausreicht, um Angebote Sexueller Bildung in die Jugendarbeit einzubinden. Zu bedenken ist allerdings: Wenn wir als Fachkräfte/ Mitarbeitende selbst unsicher bei dem Thema sind, auf Gesprächsfeinden nicht reagieren oder schnell das Thema wechseln, merken Kinder und Jugendliche dies! Wir werden nur als Gesprächspartner*innen für dieses Thema angefragt, wenn wir uns dafür ansprechbar machen! Dafür braucht es Wissen, Haltung und Übung. Vermeiden wir das Gespräch, kann schnell der trügerische Eindruck entstehen „bei meinen Jugendlichen ist das kein Thema!“.



2. Grund: Beziehungsarbeit und Persönlichkeitsbildung leisten wir schon - dazu gehört auch Sexualität!

Außerschulische Jugendarbeit kann im Rahmen der Sexuellen Bildung vor allem auch die Gefühls- und Beziehungsebene von Kindern und Jugendlichen ansprechen. Neben Fragen zur Fortpflanzung kann sie auch auf Themen zu Lust, Beziehungsgestaltung und eigener (Geschlechts-)Identität eingehen. Dies ist im Rahmen der formalen Bildung im schulischen Aufklärungsunterricht meist nicht möglich.¹² Sexualität sollte beim Sprechen über die Gefühls- und Beziehungsebene mit Kindern und Jugendlichen nicht ausgespart werden. Die Offene und verbandliche Jugendarbeit kann im Vergleich zum Schulbereich die Verknüpfung dieser Ebenen mit Themen rund um Sexualität leisten. Zwischen Kindern und Jugendlichen ist Sexualität ein Thema - hier sind wir als Mitarbeitende gefragt, unterstützend tätig zu sein.

3. Grund: Freiwillbare Angebote und Ansprechpersonen - genau unser Ding!

Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an unseren Angeboten ist von Freiwilligkeit geprägt. Ihre Interessen stehen im Mittelpunkt und auch die Methoden, mit denen Themen bearbeitet werden, richten sich an der Lebenswelt und Interessen der Zielgruppe aus.

Sexuelle Bildung in Schulen ist unfreiwillig und wird nicht nach den Interessen der Jugendlichen gestaltet.¹³ Darüber hinaus gibt es aufgrund der Benotungssystematik ein Machtgefälle zwischen den Lehrpersonen und den Schüler*innen.¹⁴ Sexuelle Bildung beschränkt sich in diesem Kontext von den Themen her oftmals auf Sexualaufklärung und geht wenig auf Fragen nach der Identität, der sexuellen Orientierung oder nach Rollenbildern ein.¹⁵ Hier zeigt sich die Stärke verbandlicher und Offener Kinder- und Jugendarbeit!

Das kommt besonders auch jungen Menschen mit internationaler Biografie oder bildungsbenachteiligten jungen Menschen zugute. Sie scheinen seltener von ihren Eltern aufgeklärt zu werden. So werden die Themen Sexualität und Partner*innenschaft in weniger als jeder zweiten Familie mit Migrations- und Zuwanderungsgeschichte besprochen und vor allem in Familien mit enger religiöser Bindung seltener thematisiert.¹⁶ Hinsichtlich des Bildungsstands zeigt sich, dass in bildungsbenachteiligten Familien seltener über sexuelle Themen gesprochen wird.¹⁷ Insbesondere bildungsbenachteiligte männliche Jugendliche mit Migrations- und Zuwanderungsgeschichte haben seltener die Möglichkeit, im Elternhaus über sexuelle Themen zu sprechen (76 %).¹⁸

Achtung: Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass alle Kinder und Jugendlichen den Bedarf haben, sich außerhalb des familiären Umfeldes und Schulkontextes zu Themen rund um Sexualität und Geschlechter auszutauschen - hier ist u. a. die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefragt! Um Kinder und Jugendliche zum Sprechen über sexuelle Themen zu befähigen, müssen die Mitarbeitenden lernen, selbst darüber zu sprechen und dabei eine angemessene (Fach-) Sprache und Sprechweise zu verwenden.¹⁹

4. Grund: Begegnung auf Augenhöhe schafft Vertrauen und macht Fragenstellen möglich!

Pädagogische Fachkräfte und Kinder und Jugendliche können sich im Bereich Evangelischer Jugendarbeit eher auf Augenhöhe begegnen, als dies in anderen Kontexten möglich ist (Schule mit der Benotungssystematik, im Elternhaus vorherrschende Moralvorstellungen als möglicher Druckfaktor). So ergeben sich Gelegenheiten zwischen Heranwachsenden und Fachkräften, bestimmte Themen mit weniger Scham und moralischem Druck anzusprechen.

Im Rahmen einer qualitativen Befragung von Jugendlichen mit Fluchterfahrung zeigt sich, dass keine*r der Befragten eine Lehrperson als Ansprechperson für das Thema Sexualität angab und der Sexualunterricht in der Schule aufgrund von Scham nicht für Fragen genutzt wird.²⁰ Dies bekräftigt, dass insbesondere marginalisierte Gruppen von außerschulischen Angeboten im Bereich Sexuelle Bildung profitieren würden.²¹

¹¹Vgl. BZgA 2015, S. 34 ff.

¹²Vgl. BZgA 2004.

¹³Vgl. Winter 2013, S. 623.

¹⁴Vgl. Rohn 2019, S. 6 ff.

¹⁵Vgl. BZgA 2004, S. 6 f.

¹⁶Vgl. Schramski/Hessling 2021a, S. 7 ff.

¹⁷Vgl. ebd., S. 9.

¹⁸Vgl. ebd., S. 9.

¹⁹Vgl. Thuswald 2022, S. 207.

²⁰Vgl. BZgA 2021, S. 187.

²¹Vgl. Rohn 2019, S. 14.

5. Grund: Kinder und Jugendliche brauchen sicherere Räume!

Es braucht Räume und Angebote in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten, entwickeln, vernetzen und Wissen angstfrei aneignen können. Dies kann besonders für Kinder und Jugendliche gelten, die von mehreren Formen der Diskriminierung gleichzeitig betroffen sind.

Mehrdimensionale Diskriminierung kann sich bei LGBTIAQ*+²² Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Hintergründen manifestieren, einschließlich Migrations- und Zuwanderungsgeschichte, Behinderung und Zugehörigkeit zur Gruppe der People of Color (PoC). Es ist wichtig, die verschiedenen Dimensionen von Diskriminierung zu erkennen und anzuerkennen, um angemessene Unterstützung und Ressourcen bereitzustellen, die den besonderen Bedürfnissen und Erfahrungen dieser Kinder und Jugendlichen gerecht werden. Dies erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der strukturelle Ungleichheiten in Angriff nimmt und sich für ein integratives und unterstützendes Umfeld für alle jungen Menschen, unabhängig von ihren unterschiedlichen Identitäten, einsetzt. Dies gilt auch im Kontext der Sexuellen Bildung.

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann für Diskriminierungsformen sensibilisieren und sicherere Räume schaffen.

6. Grund: Wissen und Sprachfähigkeit zum Thema „sexualisierte Gewalt“ werden in schulischen Zusammenhängen unzureichend vermittelt, hier kann Evangelische Jugendarbeit einen guten Beitrag leisten und Präventionsthemen stark machen.

Die Umfrageergebnisse der BZgA-Repräsentativstudie „Jugendsexualität 9. Welle“ zu sexualisierter Gewalt sind auffällig: Das Thema wurde nur bei 45% der befragten Jugendlichen im Rahmen des schulischen Sexualaufklärungsunterrichts besprochen.²³ Sexuelle Bildung im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit ist also auch aus präventiver Sicht dringend notwendig.

Die Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens bieten genügend Anlass, das Thema aufzugreifen und sich zu eigen zu machen.

7. Grund: Fachkräfte sind Autoritäts- und zugleich Vertrauenspersonen und können als lebendige Vorbilder dienen.

Die Haltung von Fachkräften zu den Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt ist nicht unerheblich. Sie sind Autoritäts- und zugleich Vertrauenspersonen, die insbesondere in der Pubertät als grenzsetzende Instanz auftreten und Regeln setzen und verorten können. Besonders in der Pubertät sind bei Jugendlichen Zwiespältigkeit und Ambivalenz anzutreffen.²⁴ Gerade die Fachkräfte in der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind in der Regel geübt darin, den schmalen Grat zu beschreiten, Orientierung zu geben, ohne moralischen Druck aufzubauen. So bieten sie Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb eines sicheren Rahmens an, indem sie Haltung zu sexuellen Themen zeigen, für einen grenzwahrenden Umgang sensibilisieren und Gesprächsangebote zu bestimmten Themen machen.



²²Lesisch, Gay/Schwul, Bisexuell, Trans, Queer, Intergeschlechtlich, Asexuell + weitere geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierungen
²³Vgl. Scharmannski/Hessling 2021, S.5 ff.

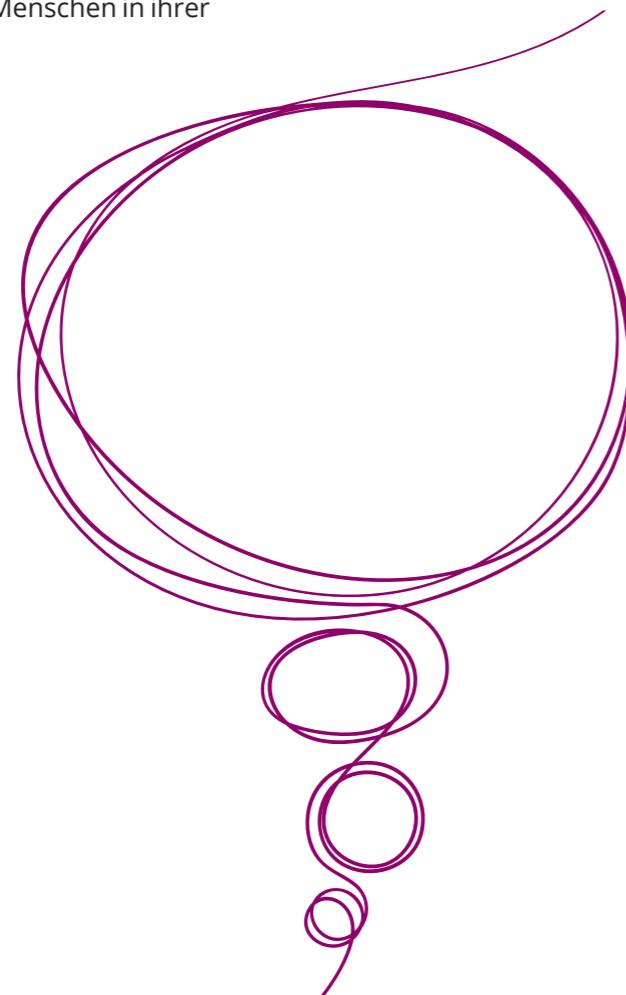
²⁴Vgl. Martin/Nitschke 2017, S. 185 f.

4 Entwicklungs- und geschlechtersensible Sexuelle Bildung – So kann sie gelingen!

Angebote der Sexuellen Bildung sind von Freiwilligkeit und Offenheit geprägt und werden nach den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gestaltet.²⁵ Die Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugendarbeit werden jedoch auch außerhalb dieser konkreten Angebote mit sexualitätsbezogenen Themen konfrontiert, da sie oft als Ansprechpartner*innen für die jungen Menschen fungieren.²⁶

Die Grundvoraussetzung, um Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung begleiten und unterstützen zu können, ist die Schaffung eines sexualfreundlichen Klimas.²⁷ Dies erfordert eine Haltung in der Organisation sowie bei den einzelnen Mitarbeitenden, die die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt anerkennt und so ermöglicht, junge Menschen in ihrer

individuellen Entwicklung zu begleiten.²⁸ Daher ist es wichtig, dass sowohl Ehrenamtliche als auch beruflich Mitarbeitende durch Schulungen und Fortbildungen sexualpädagogische Grundkompetenzen erlernen, ihre eigenen (Sozialisations-)Erfahrungen und sexualitätsbezogenen Werte und Normen reflektieren sowie befähigt werden, angemessen über sexualitätsbezogene Themen mit jungen Menschen zu sprechen.²⁹ Neben der eigenen biografischen Reflexion empfiehlt es sich, Reflexionsarbeit innerhalb der Organisation bzw. im eigenen Team durchzuführen. Voraussetzungen dafür sind zum einen die Bereitschaft seitens der Fachkräfte, über sexuelle Themen zu sprechen und zum anderen eine wertschätzende Fehlerkultur innerhalb der Organisation, die dies auch zulässt.³⁰



Zu beachten ist, dass Angebote der Sexuellen Bildung:

- altersgerecht in Bezug auf Entwicklungs- und Wissensstand sind
- kulturelle, soziale und geschlechterspezifische Gegebenheiten berücksichtigen
- sich an der Gleichberechtigung der Geschlechter, an Selbstbestimmung und der Anerkennung der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt orientieren
- aktuelle Themen aufgreifen und zielgruppengerecht vermitteln
- Beziehungs- und Vertrauensebenen achten
- partizipativ gestaltet werden und Bedürfnisse und Anliegen von Kindern und Jugendlichen aufgreifen
- von einer klaren Haltung gegenüber queerfeindlichen sowie sexistischen Äußerungen und Verhaltensweisen geprägt sind (Verantwortung der Fachkräfte)

Mögliche Themenaspekte, die in den Angeboten berücksichtigt werden können:³¹

- körperliche Veränderungen
- Verhütung von Schwangerschaft und sexuell übertragbaren Infektionen
- Lebens- und Beziehungsformen
 - geschlechtliche Identität
- Geschlechterrollen und -zuschreibungen
- Sexualitäten und sexuelle Normen
 - Diskriminierungserfahrungen
- Grenzerfahrungen
- Informationen über lokale Anlauf- und Beratungsstellen

²⁵Vgl. Linke 2020, S. 436.

²⁶Vgl. ebd., S. 428.

²⁷Vgl. Schmauch 2016, S. 33.

²⁸gl. Evangelische Kirche im Rheinland 2021, S. 30.

²⁹Vgl. Schmauch 2016, S. 43.

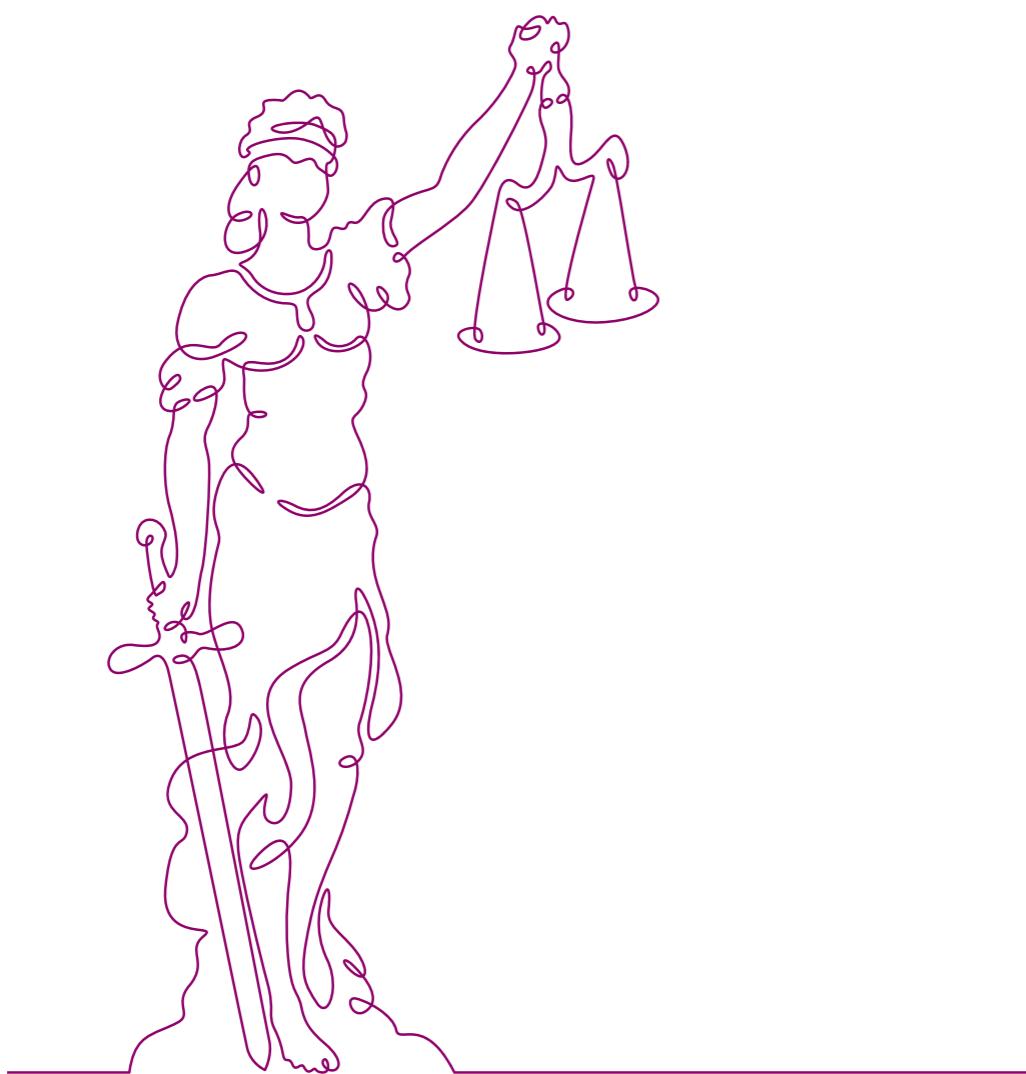
³⁰Vgl. Linke 2020, S. 437.

³¹Vgl. Tuider et al. 2012, S. 15; Manz 2015, S. 109; Micus-Loos 2023, S. 108 f.

5 Die Sexualität fährt mit... - Rechtliche Grundlagen für die Freizeitenarbeit

Wie gestalten wir Zimmereinteilungen auf Freizeiten für Kinder und Jugendliche? Bietet geschlechtergetrennte Unterbringung in Mehrbettzimmern Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt? Hatten Freizeitmitarbeitende bei Schwangerschaften? Dürfen Verhütungsmittel ausgelegt werden?

Diese und weitere wichtige Fragen werden im zweiten Teil dieser Orientierungshilfe „Die Sexualität fährt mit... - Rechtliche Grundlagen zu den Themen Liebe, Sexualität, Sexuelle Bildung, geschlechtliche Vielfalt auf Freizeiten und Reisen für Kinder und Jugendliche“ beantwortet.



6 FAQs zu Sexueller Bildung in der Evangelischen Jugend in NRW

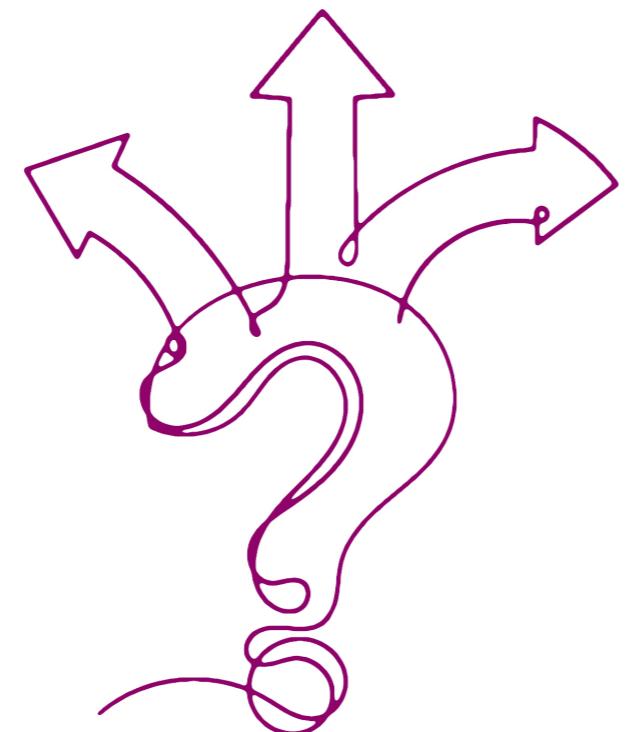
FAQ 1: Steht Sexuelle Bildung außerhalb der Schule im Konflikt mit dem elterlichen Recht auf Sexualerziehung?

Eltern und andere Personensorgeberechtigte³² haben ein vorrangiges Erziehungsrecht, wobei der Staat eine Wächterfunktion innehat (Art. 6 Abs. 2, Satz 2 GG). Personensorgeberechtigte haben gemeinsam mit dem Kind zu ermitteln und zu erörtern, was dessen Wohl dient und haben dabei gemäß § 1626 Abs. 2 Satz, 1 BGB „[...] die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln [...]“ zu berücksichtigen und daraufhin zu arbeiten, ein Einvernehmen zu erzielen. Dies schließt auch die Sexualität als einen Lebensbereich ein, der durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist.³³

Personensorgeberechtigte müssen sich über sexuelpädagogische Haltungen und Konzepte in den Einrichtungen der Jugendarbeit informieren können. Geplante inhaltliche, methodische und organisatorische Umsetzungen etc. sollten auf Homepages, Infotafeln, Social Media etc. veröffentlicht werden. Im besten Fall wird eine Ansprechperson benannt, an die sich Personensorgeberechtigte bei Befürchtungen und Fragen wenden können. Hilfreich für den Austausch können auch schriftliche Informationen (z. B. Flyer, Broschüren, Aushänge zu aktuellen Anlässen) über den Umgang mit kindlicher Sexualität in der Einrichtung, empfehlenswerte Materialien und/oder, anstehende Projekte sein.³⁴

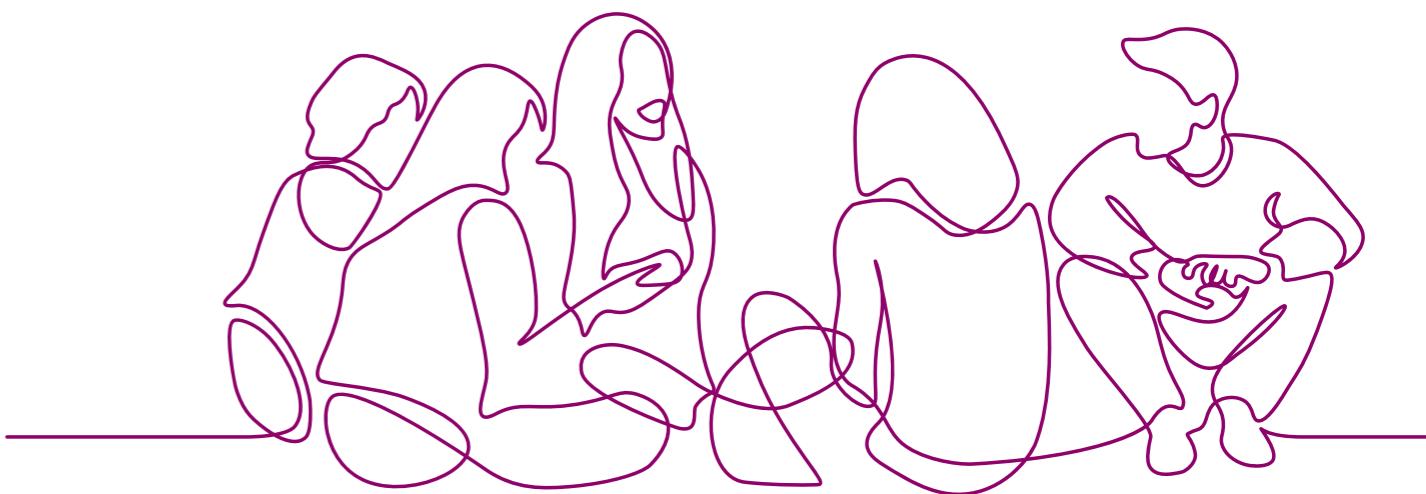
FAQ 2: Kann Sexuelle Bildung zu Frühsexualisierung führen?

Entgegen anderslautenden Meinungen zeigen Studien, dass Sexuelle Bildung nicht zu einer Früh- oder Übersexualisierung führt, sondern vielmehr Kindern und Jugendlichen dabei hilft, ein positives Verständnis von Sexualität zu entwickeln und ihren Körper und die mit der Zeit einhergehenden Veränderungen zu verstehen und anzunehmen.³⁵ Zudem zeigt die Forschung, dass Jugendliche durch sexualpädagogische Bildungsarbeit bessere, verantwortungsvollere Entscheidungen treffen können bzw. sich ihr sexuelles Risikoverhalten reduziert. Sie werden z. B. tendenziell später sexuell aktiv, nutzen häufiger Verhütungsmittel und wechseln seltener ihre Sexualpartner*innen.³⁶



FAQ 3: Wie unterscheiden sich kindliche und Erwachsenensexualität?

Die Entwicklungspsychologie hat gezeigt, dass Kinder bereits als sexuelle Wesen geboren werden.³⁷ Kindliche Sexualität unterscheidet sich zwar grundlegend von der Sexualität erwachsener Menschen, doch auch Kinder erleben körperliche Neugierde, Zärtlichkeit sowie Lusterfahrungen und wünschen sich Beziehungen und Bindungen. Dabei ist kindliche Sexualität meist eher spielerisch und unbefangen, wohingegen Erwachsenensexualität als weitgehend genitalzentriert und befangen angesehen werden kann.³⁸ Mit dem Eintritt in die Pubertät beginnt für Jugendliche die Entwicklung von der kindlichen Sexualität zur Erwachsenensexualität. Im Alltag unterscheiden Erwachsene oft irrtümlicherweise nicht zwischen kindlicher und Erwachsenensexualität. Dies ist jedoch enorm wichtig, da Kinder bei z. B. bei sogenannten „Doktorspielen“ keinerlei sexuelle Motivation nach dem Verständnis eines Erwachsenen haben. Vielmehr geht es in diesen Momenten darum, ihren eigenen Körper und den Körper von anderen zu entdecken.³⁹ Daraus wird deutlich, dass Sexualität auch für junge Kinder bereits eine Rolle spielt.



³²Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern. Im vorliegenden Text wird einheitlich der Begriff der Personensorgeberechtigten verwendet.

³³Vgl. Feuerhelm, 2020, S. 10 f.

³⁴Vgl. Der Paritätische NRW 2019, S. 11.

³⁵Vgl. Voß 2022, S. 22.

³⁶Vgl. BZgA 2016, o. S.

³⁷Vgl. Quindeau 2012, S. 24 f.

³⁸Vgl. Voß 2022, S. 143.

³⁹Vgl. Voß 2022, S. 143.

⁴⁰Vgl. Rohn 2019, S. 21.

⁴¹Vgl. Bailey et al. 2016, S. 61 f.

7 Quellenverzeichnis

Bailey, J. M./Vasey, P. L./Diamond, L. M./Breedlove, S. M./Vilain, E./Epprecht, M. (2016): Sexual Orientation, Controversy, and Science. In: *Psychological Science in the Public Interest*. Volume 17, Issue 2. September 2016. 45-101.
URL: <https://doi.org/10.1177/1529100616637616>. Stand: 14.07.2023.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2004): Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualerziehung. Eine Analyse der Inhalte, Normen, Werte und Methoden zur Sexualaufklärung in den sechzehn Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
URL: <https://repository.publiso.de/resource/frl2794679-1/data>. Stand: 13.07.2023.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2011): WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA. Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Auflage 1.3.10.11. Köln.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2015): Jugendsexualität 2015. Die Perspektive der 14- bis 25-jährigen. Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativen Wiederholungsbefragung. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Köln.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016): Standards für Sexualaufklärung in Europa. FAQs. Fragen und Antworten. URL: https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BZgA_Standards_FAQ_DE.pdf. Stand: 14.07.2023.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2021): Sexualität und Migration. Schwerpunkt Flucht. Eine qualitative Studie zu den Lebenswelten minderjähriger geflüchteter Jugendlicher in Deutschland. URL: <https://www.sexualaufklaerung.de/publikation/sexualitaet-und-migration-schwerpunkt-flucht-2/>. Stand: 10.07.2023.

Der Paritätische NRW (2019): Zärtlich, sinnlich, schön - kindliche Sexualität. Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept in Kindertageseinrichtungen - eine Arbeitshilfe. Wuppertal. URL: https://www.paritaet-nrw.org/fileadmin/EigeneDateien/05-service/publikationen/broschueren/zaertlich-sinnlich-schoen-kindliche-sexualitaet_paritaet-nrw.pdf. Stand: 14.06.2023.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (2022): Sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundene Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen. Entschließung vom 24. Juni 2021 (2020/2215(INI)) in Amtsblatt 2022 C 81/04.

Evangelische Kirche im Rheinland (2021) (Hg.): Sexualpädagogik im Blick. Arbeitshilfe zur Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in der Evangelischen Kirche im Rheinland. URL: www.ekir.de/url/au9. Stand: 30.06.2023.

Feuerhelm, W. (2020). Expertise zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang von Sexualität und Behinderung im Rahmen des Modellprojekts BeSt - Beraten und Stärken. Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, - Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfP).

Linke, T. (2020): Sexuelle Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bedeutung von Vertrauenskonzepten Jugendlicher für das Sprechen über Sexualität in pädagogischen Kontexten. Dissertation, Universität Kassel. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Manz, K. (2015): Geschlechterreflektierende Haltung in der Schule. In: Wedl, J./Bartsch, A. (Hrsg.) (2015): Teaching Gender? Zum reflektierenden Umgang mit Geschlecht im Schulunterricht und in der Lehramtsausbildung. Bielefeld: transcript. S. 103-118.

8 Weiterführende Literaturhinweise

Martin, B./Nitschke, J. (2017). Sexuelle Bildung in der Schule. W. Kohlhammer Verlag: Stuttgart.

Micus-Loos, C. (2023): Geschlechter, Sexualitäten und Gewalt: Konsequenzen für die sexuelle Bildung. In: Henningsen, A./Sielert, U. (Hrsg.) (2023): Praxishandbuch. Sexuelle Bildung, Prävention sexualisierter Gewalt und Antidiskriminierungsarbeit. divers - inklusiv - wertvoll. Weinheim: Beltz Verlag. S. 102-112.

Quindeau, I. (2012): Die infantile Sexualität. In: Quindeau, I./Brumlik, M. (Hrsg.) (2012): Kindliche Sexualität. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 24-44.

Rohn, H. (2019): Was umfassende sexuelle Bildung bedeutet und warum wir externe Expert*innen an Schulen dafür brauchen. Eine evidenzbasierte Argumentationsgrundlage. Fachstelle Mädchengesundheit, Frauengesundheitszentrum für das Netzwerk Sexuelle Bildung Steiermark. Graz.

Scharmanns, S./Hessling, A. (2021): Sexualaufklärung und Verhütungsberatung im Elternhaus. In: Jugendsexualität 9. Welle. BZgA-Faktenblatt. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Schmauch, U. (2016): Sexualpädagogisches Handeln in der Sozialen Arbeit. In: Henningsen, A./Tuider, E./Timmermanns, S. (Hrsg.) (2016): Sexualpädagogik kontrovers. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 32-45.

Thuswald, M. (2022): Sexuelle Bildung ermöglichen. Sprachlosigkeit, Lust, Verletzbarkeit und Emanzipation als Herausforderungen pädagogischer Professionalisierung. Bielefeld: transcript Verlag.

Tuider, E. (2016): #hatespeech: Wenn antifeministisches und rassistisches Sprechen zur Norm(altität) wird. In: Tuider, E./Dannecker, M. (Hrsg.) (2016): Das Recht auf Vielfalt. Aufgaben und Herausforderungen sexueller Bildung. Göttingen: Wallstein Verlag. S. 13-28.

Valtl, Karlheinz (2006): Sexuelle Bildung. Beitrag zum Vortrag: Sexuelle Bildung als neues Paradigma einer lernzentrierten Sexualpädagogik für alle Lebensalter. Für das Institut für Sexualpädagogik, Dortmund.

Valtl, Karlheinz (2013): Sexuelle Bildung: Neues Paradigma einer Sexualpädagogik für alle Lebensalter. In: Schmidt, Renate-Berenike/Sielert, Uwe (Hrsg.): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. 2. Auflage, Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 125-140.

Voß, H.-J. (2022): Einführung in die Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Basisbuch für Studium und Weiterbildung. Kohlhammer Verlag.

Winter, R. (2013): Sexualpädagogik in der Jugendhilfe. In: Schmidt, R./Sielert, U. (Hrsg.) (2013): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Weinheim: Beltz Juventa. S. 619 - 627.

Deutsches Jugendinstitut: DJI-Werkbuch „HILF MIR, ZU HELFEN“ – EIN WERKBUCH FÜR DIE PRAXIS. Peers als Adressat*innen von Disclosure und Brücken ins Hilfesystem“. URL: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/werkbuch-und-praesentation-der-teilmodule.html>.

Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Konzept zur Sexuellen Bildung. URL: https://dwro.de/wp-content/uploads/2021/06/2021-0312_Konzeption_Sexuelle_Bildung_Hort-am-Sportpark.pdf.

Gulowski/Derr/Kindler (2023): Peer-Disclosure. Ressourcen, Konflikte und Herausforderungen des Anvertrauens sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), 68. Jg., H. 4, S. 150-155.

Henningsen, A./Herz, A./Fixemer, T./Kampert, M./Lips, A./Riedl, S./Rusack, T./Schilling, C./Schmitz, Alina M./Schröer, W./Tuider, E./Winter, V./Wolff, M. (2021): Verbundprojekt „SchutzNorm“. Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit. Landshut: Veerle Verhaert.

Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt: Baustein 6 Sexuelle Bildung. URL: <https://psg.nrw/baustein-6-sexuelle-Bildung/>. Stand: 12.06.2023.

Lips, A./Rusack, T./Schilling, C. (2022): Kinder- und Jugendarbeit als Chance zur Stärkung und Sicherung der Rechte junger Menschen. In: Rusack, T./Schilling, C./Lips, A./Herz, A./Schröer, W. (Hrsg.) (2022): Schutzkonzepte in der Offenen Jugendarbeit. Persönliche Rechte junger Menschen stärken. Weinheim: Beltz Juventa Verlag. S. 14–22.

Naß, A./Rentsch, S./Rödenbeck, J./Deinbeck, M. (Hg.) (2016): Geschlechtliche Vielfalt (er)leben – Trans* und Intergeschlechtlichkeit in Kindheit, Adoleszenz und jungem Erwachsenenalter. Gießen: Psychosozial-Verlag.

pro familia Schleswig-Holstein (o. J.): Sexuelle Bildung. Konzept. Verfügbar unter: https://www.profamilia.de/fileadmin/landesverband/lv_schleswig-holstein/pro_familia-S-H-Sexuelle_Bildung-Konzept-web.pdf (zuletzt abgerufen am 17.07.2023).

Renz, Meral (2017): Sexualpädagogik in interkulturellen Gruppen. Infos, Methoden, Arbeitsblätter. Mülheim a. d. Ruhr: Verlag an der Ruhr.

Rusack/Herz/Lips (2020): Damit Schutzkonzepte greifen: Orientierung an Positionierungen Jugendlicher zu sexualisierter Gewalt. deutsche jugend (ISSN 0012-0332), Ausgabe 12, Jahr 2020, S. 532-539.

Schmidt, Renate-Berenike/Sielert, Uwe (Hrsg.) (2013): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Weinheim Basel: Beltz Juventa Verlag.

Schmidt, R./Sielert, U./Henningsen, A. (2017): Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik. Juventa, Weinheim und Basel.

Sielert, U. (2015): Einführung in die Sexualpädagogik. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Tuider/Müller/Timmermanns/Bruns-Bachmann/Koppermann (2012): Sexualpädagogik der Vielfalt. Weinheim Basel: Beltz Juventa Verlag.

Eigene Notizen

Die Sexualität fährt mit...

Rechtliche Grundlagen zu den Themen Liebe,
Sexualität, Sexuelle Bildung, geschlechtliche
Vielfalt auf Freizeiten und Reisen für
Kinder und Jugendliche.

Orientierungshilfe Teil II



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Genese des Projekts	4
3 Begrifflichkeiten und Grundlagen	6
4 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen im Hinblick auf Freizeiten/Reisen	8
5 Unser Auftrag	9
6 Rechtliche Grundlagen	10
6.1 Recht auf Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	10
6.2 Schutz vor sexueller Fremdbestimmung und Gewalt	11
6.3 Umgang mit einvernehmlichen und straflosen sexuellen Kontakten der Teilnehmenden	14
6.4 Haften Freizeitteamer*innen für ungewollte Schwangerschaften?	18
6.5 Fallbeispiele	20
7 Fragen und Problemstellungen aus der Praxis	22
7.1 Wie können Kinder und Jugendliche auf Freizeiten/Reisen vor sexualisierter Gewalt und sexueller Diskriminierung geschützt werden?	22
7.2 Thema Unterbringung: „Mädchen mit Mädchen“ und „Jungen mit Jungen“. Bietet geschlechtergetrennte Unterbringung in Mehrbettzimmern Schutz?	23
7.3 Warum sollten Kinder und Jugendliche nicht einfach nach biologischem Geschlecht getrennt untergebracht werden?	23
7.4 Darf ich als Freizeitteamer*in eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung der Teilnehmenden ohne vorherige Absprache mit den Eltern/Personensorgeberechtigten vornehmen?	24
7.5 Was ist bei einer gemischtgeschlechtlichen Unterbringung noch zu bedenken?	25
7.6 Haften Freizeitmitarbeitende bei Schwangerschaft einer Teilnehmerin?	25
7.7 Darf ich Verhütungsmittel und Broschüren rund um die Themen der Sexuellen Bildung von Jugendlichen offen auslegen?	25
7.8 Fordere ich Jugendliche nicht förmlich dazu auf, sexuell aktiv zu werden, indem ich Materialien zur Verhütung und sexuellen Aufklärung auslege?	25
7.9 Darf ich als Freizeitteamer*in eine sexuelle Beziehung mit einer*einem Teilnehmenden eingehen?	25
7.10 Wann begehen Freizeitmitarbeitende eine Straftat nach § 180 Abs. 1 StGB, weil sie sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern?	26
7.11 Welche Form der Einteilung von sanitären Anlagen ist angemessen?	26
8 Handlungsempfehlungen für ein sexualpädagogisches Konzept für Freizeiten/Reisen	27
Literaturverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anhaltspunkte für Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen

16

1 Einleitung

Der Evangelischen Jugend in NRW ist es ein Anliegen im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, offene Dialoge zu Themen der Sexualität und Geschlechtlichkeit zu führen und bestehende Mythen rund um die Sexuelle Bildung aufzubrechen. Die Entwicklung der Geschlechtsidentität und das Kennenlernen der eigenen Sexualität sind wichtige Bestandteile des Heranwachsens junger Menschen und sollen Spaß machen. Es ist wichtig zu erkennen, dass das Thema Sexualität und geschlechtliche Identität bei Angeboten der Evangelischen Jugend, so auch bei Freizeiten, präsent ist. Kinder und Jugendliche verbringen gemeinsame Zeit miteinander abseits der Anwesenheit ihrer Eltern/Personensorgeberechtigten¹. Zeit mit Gleichaltrigen und Freund*innen zu verbringen, sich auszuprobieren, neue Erfahrungen zu sammeln und die eigene Persönlichkeit und Sexualität zu entdecken und entwickeln etc. – all das steht im Mittelpunkt.

Die Evangelische Jugendarbeit und insbesondere Freizeiten² können Raum für Erfahrungen von Nähe, Zugehörigkeit, Beziehungen und auch intimen Partner*innenschaften und Kontakten bieten.

Der Umgang mit Sexualität kann sowohl für Ehrenamtliche als auch berufliche Mitarbeitende eine Herausforderung darstellen. Gespräche und Anfragen haben gezeigt, dass es Unsicherheiten gibt, insbesondere in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für Angebote Sexueller Bildung und den Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, besonders in Bezug auf Freizeiten und Übernachtungsaktionen. Die Weitergabe von Mythen und falschen Annahmen erschwert die Orientierung zusätzlich.



Julia Thrun-Arendt
(Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof - Bildungszentrum Jugendarbeit e.V.)



Thorsten Schlüter
(Amt für Jugendarbeit der EKvW)



Janina Gruß
(Sexuelle Bildung für die Evangelische Jugend in NRW)



¹Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern. Im vorliegenden Text wird einheitlich der Begriff der Personensorgeberechtigten verwendet.

²Der Begriff „Freizeiten“ wird in diesem Artikel synonym verwendet für die Vielzahl der sich auf dem Markt befindlichen Begriffe, die sich nicht trennscharf abbilden lassen: Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiten, Kinder- und Jugendherholung (SGB VIII), Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendreisen, Jugendgruppenfahrten etc.



Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen sind allgemeine Informationen zur Rechtslage Stand 2023. Sie ersetzen keine individuelle juristische Beratung.



2 Genese des Projekts

In den vergangenen Monaten erreichen die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend NRW (AEJ NRW), die beiden Ämter für Jugendarbeit in Westfalen und im Rheinland und die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW (ELAGOT NRW) vermehrt Anfragen zu den Themen „Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt auf Freizeiten“, „Zimmerbelegung“ und „Rechtsfragen“ zur Umsetzung Sexueller Bildung und sexualpädagogischen Angeboten in der Jugendarbeit. Spätestens seit der offiziellen Einführung des dritten Geschlechts haben sich Anforderungen für Träger/Veranstalter verändert und bedürfen praxistauglicher Antworten bzw. Lösungen. Der Bedarf an Beratung und Fortbildung ist deutlich gestiegen.

Mit Inkrafttreten der Kirchengesetze³ zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den evangelischen Landeskirchen in NRW wurde im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung u.a. die Bedeutung von sexualpädagogischen Konzepten in der Jugendarbeit hervorgehoben. Die Verbindung und das Zusammendenken von „Prävention“ und „Sexueller Bildung“ ist ein Schlüssel auf dem Weg zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und zur Entwicklung einer vielfaltoffenen Grundhaltung.

Gleichzeitig haben sich die Ev. Jugend von Westfalen und die Ev. Jugend im Rheinland in ihren jeweiligen Positionierungen deutlich für ein Durchbrechen veralteter (*kirchlicher*) Denkmuster zu Sexualmoral und Geschlecht ausgesprochen.



Ev. Jugend
von Westfalen



Ev. Jugend
im Rheinland



„Wir, die Evangelische Jugend von Westfalen, sehen es als unsere Aufgabe, jungen LSBTIQ-Menschen sicherere Räume (Safer Spaces⁴) zur Verfügung zu stellen, in denen sie ihre eigene Identität und sexuelle Orientierung offen zeigen dürfen, ohne dafür Diskriminierung und Gewalt erleiden zu müssen. Unser Jugendverband stellt sich an die Seite von LSBTIQ*-Personen und engagiert sich für die Transformation unserer Gesellschaft.“⁵*

„Seit vielen Jahren setzt sich die Evangelische Jugend im Rheinland außerdem in Veranstaltungen mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht auseinander, um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern.“⁶

Vor diesem Hintergrund entstand die Idee, eine praxisnahe und gleichzeitig juristisch fundierte Orientierungshilfe zu erstellen. Das Produkt hältt ihr gerade in den Händen.

Entstanden ist diese Orientierungshilfe in enger Kooperation mit Sozialarbeiterinnen des Masterstudiengangs „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ an der Technischen Hochschule Köln (TH-Köln) und der Studiengangsleiterin Prof'in Dr. jur. Zinsmeister.

An dieser Stelle ein ausdrücklicher DANK an unsere Kooperationspartnerinnen: Hannah Batzdorf, Maike Diedrichs, Annika Fischböck, Vera Gross, Johanna Hühnerbach, Maria Kalaitzi, Mailin Köhler, Maarit Meyer, Yanislava Petrova, Nina Valter, Feline von Kiedrowski, Julia Wittemann, Prof'in Dr. jur. Julia Zinsmeister.



³Vgl. <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664> und <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

⁴Safer Spaces: Die Annahme ist, dass es keine diskriminierungsfreien und sicheren Räume gibt, aber solche, die sicherer und diskriminierungsärmer sind als die Öffentlichkeit.

⁵Vgl. Ev. Jugend von Westfalen: „Wie schwul ist das denn?“ - eine Positionierung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen für queere Jugendarbeit

https://www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/Service/Strukturen/Jugendkammer/2021_03/Beschluss_JK - Positionierung_LGBTQ.pdf

⁶Vgl. Ev. Jugend im Rheinland: Entwicklung einer eigenen Positionierung auf Grundlage des Papiers „Vielfalt Lieben“. Eine Position für Akzeptanz, zur Enttabuisierung und Unterstützung von Sexualität, sexueller, geschlechtlicher und amouröser Vielfalt und Selbstbestimmung, sowie sexueller Bildung

https://ejir.de/wp-content/uploads/2023/10/DK-Beschluss1_Vielfalt_Lieben.pdf

⁴Safer Spaces:

Die Annahme ist, dass es keine diskriminierungsfreien und sicheren Räume gibt, aber solche, die sicherer und diskriminierungsärmer sind als die Öffentlichkeit.

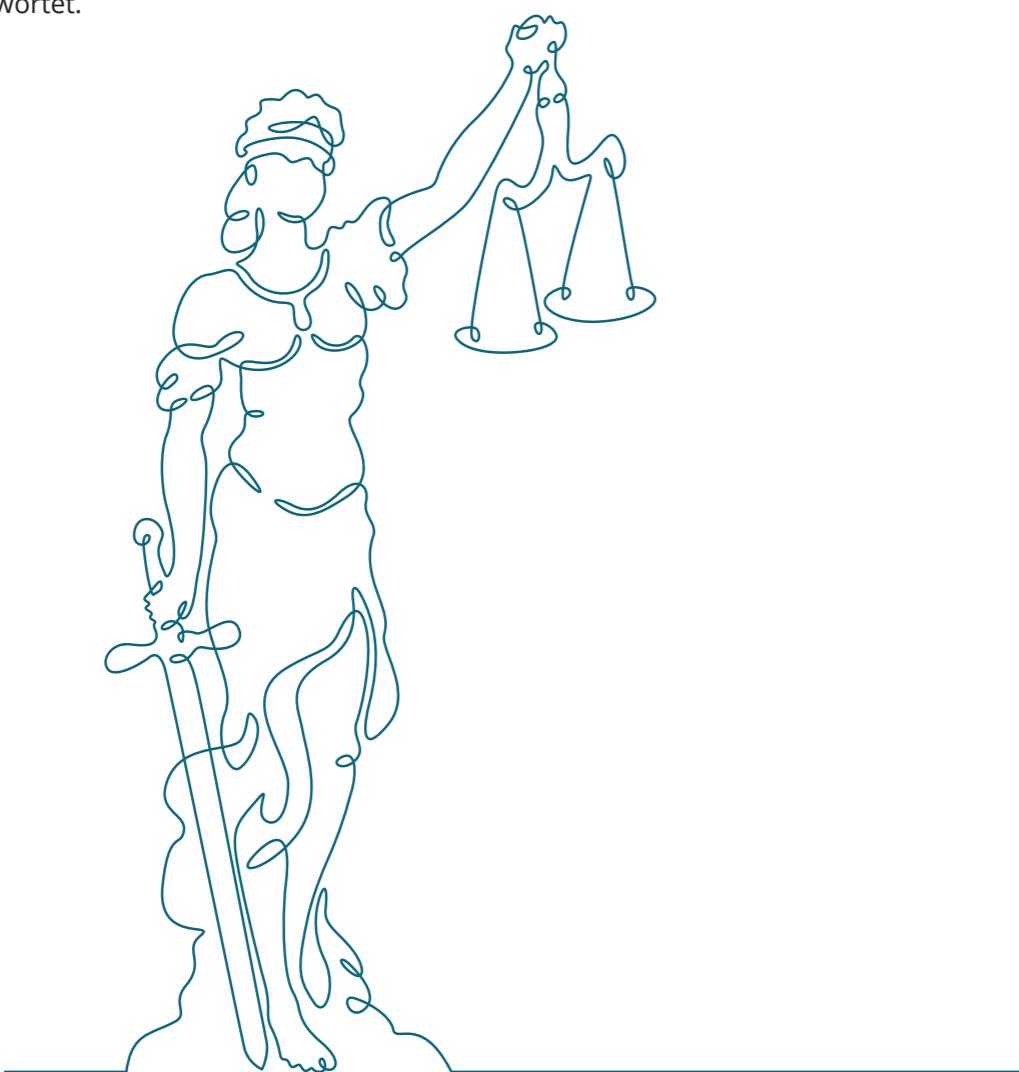
⁵Evangelische Jugend von Westfalen/Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen 2021, o.S.

⁶Evangelische Jugend im Rheinland/Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland 2023, o.S.

3 Begrifflichkeiten und Grundlagen

- ➡ Was ist Sexuelle Bildung?
- ➡ Gibt es einen Unterschied zu Sexualpädagogik und Aufklärung?
- ➡ Haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Sexuelle Bildung?
- ➡ Wie sieht es mit sexualpädagogischen Angeboten in der Arbeit mit jungen Menschen aus?

Diese und weitere wichtige Fragen werden im ersten Teil dieser Orientierungshilfe „Schluss mit den Mythen! – (Rechtliche) Grundlagen zur Sexuellen Bildung in der offenen und verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ beantwortet.



4 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen im Hinblick auf Freizeiten/Reisen

Im Kindes- und Jugendalter ist die eigene Identitätsentwicklung ein großes Thema. Teil hiervon ist auch die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität und der Sexualität. Kinder und Jugendliche treffen in dieser Altersphase auf eine überwiegend cis-geschlechtlich und heterosexuell geprägte Gesellschaft. In der Regel wird von Kindern und Jugendlichen bewusst oder unbewusst „erwartet“, dass sie dieser Majorität und somit dem klassischen Bild von „Junge“ oder „Mädchen“ bzw. „Frau“ oder „Mann“ entsprechen. Begünstigt wird dies in der Pubertätsphase durch die Entwicklung des Körpers, anhand dessen eine eindeutige Zuordnung zum biologischen Geschlecht naheliegend erscheint.



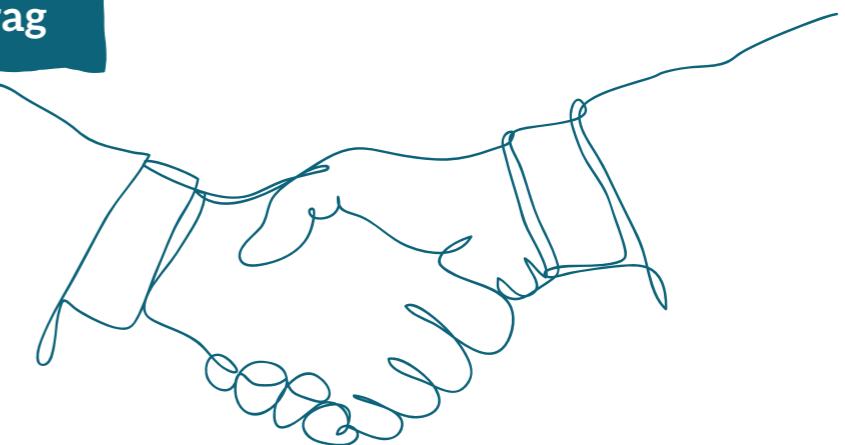
Dieses heteronormative Bild gilt auch für viele Freizeiten/Reisen. Entsprechen Kinder und Jugendliche diesem Bild nicht, machen sie oft die Erfahrung, in ihrer Identität nicht richtig wahrgenommen zu werden. Dadurch erfahren sie Verletzungen, bevor ihnen selbst die Abweichung von der gesellschaftlichen Erwartung überhaupt bewusst wird. Nichtbinäre Zugehörigkeiten werden im breiten Feld der Gesellschaft und so auch bei Freizeiten/Reisen meist nicht berücksichtigt.

In einer Studie des Landesjugendring (LJR) Niedersachsen e.V. berichten queere Jugendlichen, dass sie sich in der Offenen Arbeit insbesondere durch geschlechtergetrennte Gruppen- oder Raumaufteilungen diskrimi-

nieren fühlen.⁷ Dadurch bleiben ein selbstbestimmtes Handeln und das Ausleben der gewünschten geschlechtlichen Identifizierung für die Betroffenen aus.

Queere Kinder und Jugendliche stehen somit vor einer besonderen Herausforderung: Die eigene Identität entwickeln, gekoppelt mit dem Aufwachsen in einer heteronormativen Gesellschaft. Für viele Kinder und Jugendliche, insbesondere für diejenigen, die nicht der heterosexuellen zweigeschlechtlichen Norm entsprechen, kann es jedoch schwierig sein, ihre Sexualität auszuleben. Sie fühlen sich nicht gesehen bzw. angenommen, da sie oftmals mit Diskriminierungen konfrontiert werden, insbesondere in Regionen mit fehlenden Angeboten für queere Jugendliche. Dabei lässt sich besonders in den letzten Jahren eine konservative Gegenbewegung zur gesellschaftlichen Öffnung beobachten, die stetig steigt. Es entsteht eine hohe Feindlichkeit gegenüber der nicht-heteronormativen Lebensweise, da diese von der „Norm“ abweicht. Dies äußert sich im Alltag, z. B. durch homophobe und transfeindliche Beschimpfungen, Bedrohungen und Mobbing oder in Form von Ausschlussfahrten durch Strukturen, die Gruppen anhand des biologischen Geschlechts gliedern. Dies belegen auch verschiedene Studien wie z. B. die Repräsentativstudie „Jugendsexualität 9. Welle“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). 9% der befragten 14- bis 25-Jährigen beschreiben sich darin als nicht ausschließlich heterosexuell.⁸ Diese bi-, homosexuellen oder für sich sexuell noch nicht klar orientierten Jugendlichen erleben deutlich häufiger (*mindestens 20%*) nichtkörperliche sexualisierte Gewalt im Vergleich zu ausschließlich heterosexuellen Gleichaltrigen.⁹ Um solche Diskriminierungserfahrungen auf Freizeiten/Reisen möglichst zu vermeiden und verbalen wie körperlichen Übergriffen entgegenzuwirken, ist es wichtig, den Blick zu weiten und das bislang gelebte binäre Modell hinsichtlich der Zimmeraufteilung, der Gruppenaufteilungen bei Sport- und Spielangeboten, der Gestaltung von Flyern und Anmeldeformularen u. v. m. zu hinterfragen und anzupassen.

5 Unser Auftrag



Kinder- und Jugendfreizeiten/Reisen finden sowohl im Rahmen der verbandlichen als auch offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen statt. Sie sind wichtiger Bestandteil der non-formalen Bildung und gehören zum Markenkern Evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese gründet auf dem in § 11 des SGB VIII formulierten staatlichen Auftrag „jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.“¹⁰ Dort heißt es weiter, dass die Angebote „an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ sollen. Zentrale Merkmale von Jugendarbeit sind somit vor allem die **Freiwilligkeit** und **Partizipation** von Kindern und Jugendlichen (vgl. Orientierungshilfe Teil1, Kapitel 2).¹¹

Zu den Interessen, an die die Angebote anknüpfen sollen, gehört auch die eigene geschlechtliche und sexuelle Entwicklung der Heranwachsenden. Junge Menschen nehmen an Freizeiten vor allem in einer Lebensphase teil, in der sie großen körperlichen und emotionalen Veränderungen ausgesetzt sind und Gleichaltrige für sie an Bedeutung und Einfluss gewinnen. Freizeiten bieten ihnen vielfältige Möglichkeiten, sich in der Peergroup zu erproben und zugleich Verantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen. Den Themen Freundschaft, Vertrauen, Liebe und Sex und den damit einhergehenden gruppendiffusiven Potenzialen kommt auf Freizeiten ein hoher Stellenwert zu. Durch einen reflektierten Umgang da-

mit und zielgruppengerechte Angebote der Sexuellen Bildung können Teamer*innen die sexuelle Selbstbestimmung und Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern und sie sprachfähig machen. Gleichzeitig formuliert § 9 Abs. 3 SGB VIII die Forderung, dass „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern [sind]“.

Der Auftrag der Jugendarbeit, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote bereitzustellen, die an ihren Interessen anknüpfen, schließt die digitalen Medien mit ein. Digitale Medien sind zum festen Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen geworden und haben wichtige Funktionen für ihre Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und die Pflege und Gestaltung ihrer sozialen Beziehungen. Gesellschaftliche Teilhabe ist heute immer analog-digitale Teilhabe, die mit großen Chancen aber auch Risiken – z. B. von sexuellen Grenzverletzungen – einhergeht. Kinder und Jugendliche sind keine Digital Natives! Auch sie müssen den Umgang mit digitalen Medien erst erlernen. Freizeiten bilden gute Gelegenheiten, Kindern und Jugendlichen spielerisch aufzuzeigen, wie sie sich mit Hilfe von Medien informieren, kreativ betätigen und achtsam miteinander kommunizieren können. Teamer*innen können und sollten den Kindern und Jugendlichen auch Anregungen bieten, wie sie sich und andere im Netz schützen können.

⁷LJR Niedersachsen 2018a, S. 43.

⁸BZgA 2021, Faktenblatt 18 – Sexuelle Orientierung junger Menschen in Deutschland, S. 4.

⁹ebd. S. 12.

¹⁰Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_11.html

¹¹Vgl. Deinet et al. 2016, S. 913.

6 Rechtliche Grundlagen

6.1 Recht auf Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Gem. § 1 SGB VIII haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit und Förderung ihrer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe. In Abs. 3 werden Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet, zur Verwirklichung dieser Rechte tätig zu werden. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsgerechte Freiräume anzubieten, in denen sie sich erfahren und erproben können¹² und zugleich ihr Risikobewusstsein zu fördern und ihre Selbstschutzkompetenzen zu stärken. Berufliche wie ehrenamtliche pädagogische Mitarbeitende sollen dabei die Einzigartigkeit der Kinder und Jugendlichen, deren Selbstkonstruktion sowie deren Lebenssituation achten¹³, sie in allen sie betreffenden Angelegenheiten anhören und ihre Meinung angemessen und altersentsprechend berücksichtigen (vgl. Kapitel 4 *Partizipation*).¹⁴ Wie bereits im vorherigen

Kapitel erläutert wurde, gehört zur Persönlichkeitsentwicklung auch die Auseinandersetzung mit der Sexualität, denn „Sexualität ist ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit, des Selbstverständnisses und der Identität einer Person“¹⁵. **Kinder und Jugendliche haben daher auch ein Recht auf die Unterstützung ihrer sozialen und sexuellen Entwicklung durch Träger der Jugendhilfe.** Dabei sollen sie nicht in eine bestimmte Richtung gedrängt werden, sondern ermutigt und befähigt werden, auf ihre eigenen Bedürfnisse zu achten und auch achtsam und grenzwahrend mit anderen Menschen umzugehen und Risiken, insbesondere sexuell übertragbaren Infektionen und ungewollten Schwangerschaften vorzubeugen. So weit ergänzende Schutzmaßnahmen durch die Freizeitteamer*innen veranlasst sind, sollten diese möglichst gemeinsam mit den Teilnehmenden entwickelt und besprochen werden, um sie so wenig wie möglich zu entmündigen und einzuschränken.



6.2 Schutz vor sexueller Fremdbestimmung und Gewalt

Teamer*innen tragen eine Schutzverantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie sollen sie nach Möglichkeit vor Schaden bewahren und davor, dass sie anderen Schaden zufügen (*Aufsichtspflicht*). Für Kinder und Jugendliche ist nicht immer erkennbar, wann sie durch ihr Verhalten andere kränken, verletzen und schädigen und sich dabei gegebenenfalls auch strafbar machen können, z. B. wenn sie anderen Kindern oder Jugendlichen aus Spaß Dick-Pics oder anderes Bildmaterial schicken, das Erwachsene als pornografisch einstufen würden. Darum kann die Aufsichtspflicht auch die Aufklärung über (*strafrechtliche*) Grenzen des Miteinanders erforderlich machen.

Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt im 13. Abschnitt bestimmte Handlungen als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Strafe. Bestraft werden können nur Menschen, die zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt waren. Sie gelten dann als „strafmündig“. Aber auch jüngere Kinder müssen mit Konsequenzen rechnen. Die Polizei informiert nicht nur die Personensorgeberechtigten, sondern auch das Jugendamt. Das Jugendamt wird sich dann gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten in Verbindung setzen, um herauszufinden, ob die Familie Unterstützung braucht.

Es lassen sich grob drei Gruppen von Sexualstraftaten unterscheiden.

1. Die erste Gruppe bilden sexualisierte Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer Person (§ 177 StGB: *sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung*).
2. Die zweite Gruppe bilden die sogenannten Missbrauchsdelikte. Hier missbrauchen die Tatpersonen ihre Vertrauens- oder Machtposition (z. B. *als Pfarrer*innen, Lehrer*innen oder pädagogische Mitarbeitende*) oder eine bestimmte Zwangslage bzw. ihre alters-

und erfahrungsbedingte Überlegenheit, um ein Kind oder eine*n Jugendliche*n zu sexuellen Handlungen zu bewegen.

Bei Kindern unter 14 Jahren geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie typischerweise noch nicht an einer sexuellen Interaktion mit anderen interessiert, sondern noch mit der eigenen körperlichen, emotionalen und sexuellen Entwicklung beschäftigt sind. § 176 Absatz 1 StGB stellt darum alle sexuellen Handlungen mit Kindern, § 176a StGB, auch sexuelle Handlungen vor Kindern als sexuellen Missbrauch unter Strafe und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wie alt die Tatperson ist und ob das Kind einwilligt oder nicht. Der Gesetzgeber hat jedoch erkannt, dass dieser absolute Schutz vor sexuellen Kontakten im Widerspruch zu der sexuellen Selbstbestimmung der Kinder stehen kann. Schließlich gehört es zur sexuellen Entwicklung, nach und nach erste sexuelle Erfahrungen mit Gleichaltrigen (*peers*) zu sammeln.¹⁶ Tatsächlich haben rund 60% aller Minderjährigen bereits im Kindesalter mit einer anderen Person Küsse ausgetauscht und rund 20% erste Pettingerfahrungen gesammelt.¹⁷ Kommt es zwischen 13-jährigen Kindern und Jugendlichen, die nur geringfügig älter sind als sie und sich auch in ihrer Entwicklung und in ihrem Reifegrad nicht oder nur geringfügig unterscheiden, zu einvernehmlichen sexuellen Kontakten, sollen die Jugendlichen hierfür nicht bestraft werden, es sei denn, dass sie die mangelnde Selbstbestimmung des Kindes ausgenutzt haben. Seit 2021 kann das Strafgericht gemäß § 176 Absatz 2 StGB bei unschädlichen sexuellen Peer-Kontakten zwischen Kindern und geringfügig älteren Jugendlichen von einer Bestrafung der Jugendlichen absehen. Welcher Altersunterschied als „geringfügig“ anzusehen ist, wird im Gesetz bewusst offengelassen. Die Gerichte sollen dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstands der Beteiligten beurteilen.

¹²Vgl. Heyne 2020, S. 183; Mantey 2020a, S. 310.

¹³Vgl. FK-SGB VIII/Meysen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 1 Rn. 14.

¹⁴Vgl. Mantey 2020a, S. 310.

¹⁵Vgl. Heyne 2020, S. 175.

¹⁶Deutscher Bundestag, *Bundestags-Drucksache 19/23707*, S.38.

¹⁷BZgA 2021, *Jugendsexualität 9. Welle, Faktenblatt 7: Einstieg in das Sexualleben*.

§

3. Die dritte Fallgruppe bilden Sexualstraftaten unter Einsatz von (digitalen) Medien. Hierunter fallen z. B. heimliche Filmaufnahmen von Personen in intimen Situationen, z. B. auf der Toilette, im Schlaf oder unter der Dusche (§ 201a Abs.1 StGB). Strafbar ist auch die Weiterleitung von Sexting-Bildern ohne Einwilligung der abgebildeten Person (§ 201a Abs.2 StGB) oder von Aufnahmen, auf denen ein Kind oder ein*e Jugendliche*r ganz oder teilweise unbekleidet in einer aufreizenden und wie es im Gesetz heißt „geschlechtsbetonten“ Körperhaltung oder gar bei sexuellen Handlungen zu sehen ist (§§ 184b und c StGB). Gemeint sind Aufnahmen, die darauf angelegt bzw. geeignet sind, bei den Betrachter*innen sexuelle Erregung hervorzurufen. Strafbar macht sich auch, wer Kindern und Jugendlichen Pornografie zugänglich macht, z. B. ihnen entsprechende Aufnahmen auf dem Handy zeigt (§ 184 StGB).



Für Freizeiten bedeutet dies:
*Teamer*innen dürfen keine sexuellen Kontakte mit minderjährigen Freizeitteilnehmer*innen eingehen, auch dann nicht, wenn diese (fast) gleichaltrig sind, die Kontakte einvernehmlich zu sein scheinen oder die Initiative sogar von den Freizeitteilnehmer*innen ausgeht. Die Teamer*innen müssen sich bewusst sein, dass sie für die Teilnehmenden Autoritätspersonen sind und sexuelle Handlungen mit ihnen darum gegebenenfalls gemäß § 174 StGB als sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen strafbar ist.*

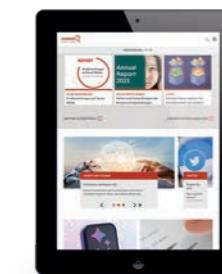
*Neben den staatlichen Gesetzen gilt zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in den evangelischen Landeskirchen für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen auch ein kirchenrechtliches Abstinenz- bzw. Abstandsgebot (§§ 3, 4 Abs. 2, 3 KGsG)¹⁸. Eine Missachtung zieht für beruflich Mitarbeitende arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen, für ehrenamtliche Teamer*innen im Zweifelsfall das Ende ihres Einsatzes auf Freizeiten bzw. generell der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit nach sich.*

Beobachten Teamer*innen Kinder unter 14 Jahren beim Knutschen oder Petting, müssen sie die Beteiligten bitten, sich aufs Kuscheln zu beschränken und mit Küssten auf den Mund oder mit Streicheleinheiten an Brust, Po, Vulva/Vagina oder Penis zu warten, bis alle Beteiligten 14 Jahre und älter sind. Sie müssen die Beteiligten über die strafrechtlichen Konsequenzen informieren und sollten auch den dahinterstehenden Schutzgedanken erläutern. Das Thema kann ein guter Aufhänger sein, um mit Kindern und Jugendlichen über Kinderrechte, Schutz, Selbst- und Fremdverantwortung zu sprechen und darüber, wie man achtsam miteinander umgehen kann.

Sexuelle Kontakte zwischen Freizeitteilnehmer*innen, die älter als 14 und unter 21 Jahre sind, begegnen keinen strafrechtlichen Bedenken, solange sich nicht eine*r der Beteiligten in einer Zwangslage befindet oder für die sexuellen Handlungen Geld erhalten soll.

Im digitalen Umfeld besteht für Freizeitteilnehmende ein erhöhtes Risiko, mit sexuellen Inhalten konfrontiert zu werden, die sie überfordern. Sie können sexuelle Grenzverletzungen erfahren oder selbst ausüben. Handyverbote bilden hier nur scheinbar eine Lösung und lassen sich zudem nur begrenzt mit dem Recht junger Menschen auf gleichberechtigte digitale Teilhabe vereinbaren. Den weitaus effektiveren und nachhaltigeren Schutz bilden Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz. Freizeiten lassen sich sehr gut nutzen, um jungen Menschen auf spielerische Weise zu vermitteln, wie sie digitale Medien kreativ, kritisch und achtsam nutzen können. Vielen jungen Menschen ist nicht bewusst, dass sie durch heimliche Aufnahmen oder das Versenden von Dick Pics und andere pornografische Abbildungen nicht nur Belustigung hervorrufen, sondern auch großen Schaden anrichten können und sie sich dabei strafbar machen. Sie sollten hierüber aufgeklärt werden und es sollte gemeinsam überlegt werden, wie sie mit sozialen Medien Spaß haben können, ohne sich oder anderen zu schaden.

Erhalten Teamer*innen konkrete Anhaltspunkte für Sexualstraftaten (*analog oder digital*) oder andere Grenzverletzungen, die Kindern und Jugendlichen schaden können, müssen sie Maßnahmen ergreifen, um weitere Übergriffe nach Möglichkeit zu verhindern.¹⁹ Handlungsorientierung bietet Ihnen dabei die Handreichung der Evangelischen Jugend „Ermutigen, begleiten, schützen“ zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und die ergänzende Arbeitshilfe „Tatort Internet“²⁰ speziell für den Bereich Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in virtuellen Realitäten, auf Social Media-Plattformen, in Chats und anderen Bereichen des Internets.



Weitere Empfehlungen zum Schutz junger Menschen vor sexuellen Grenzverletzungen im digitalen Umfeld finden Teamer*innen auf www.jugendschutz.net



¹⁸Vgl. für die EKvW: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664#s47000014>, für die EKiR: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942> und für die lippische Landeskirche: <https://kirchenrecht-lippe.de/document/47687>

¹⁹Vgl. BeckOK StGB/Heuchemer, 57. Ed. 2023, StGB § 13 Rn. 33-37.

²⁰Vgl. <https://www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/material/>



6.3 Umgang mit einvernehmlichen und straflosen sexuellen Kontakten der Teilnehmenden

Teamer*innen haben Kinder und Jugendliche bestmöglich vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch zu schützen, können und sollen aber nicht generell verhindern, dass sich einzelne Teilnehmende auf einer Freizeit verlieben, Zärtlichkeiten austauschen und sexuell annähern. Entsprechende Verbote erscheinen pädagogisch nicht sinnvoll, weil junge Menschen ein Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und eine Intimsphäre haben und im Kontakt mit anderen einen achtsamen Umgang mit ihren Gefühlen und Bedürfnissen und denen ihres Gegenübers entwickeln können. Zudem sind Jugendliche in der Regel nicht mehr ohne weiteres bereit, Regeln einzuhalten, die sie nicht nachvollziehen können oder die ihnen unsinnig erscheinen. Viele Jugendliche werden darum nach Gelegenheiten suchen, die Verbote zu unterwandern und diese Gelegenheiten auch finden. Denn ob zu Hause oder auf der Freizeit: Aufsichtspersonen sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche lückenlos zu überwachen, um sie von sexuellen Kontakten abzuhalten. Finden diese aber heimlich statt, ist es für die beteiligten Jugendlichen umso schwerer, sich im Falle von Grenzverletzungen einem*r Teamer*in anzuvertrauen.

Aus pädagogischer Sicht und mit Blick auf die Kinderrechte spricht daher vieles dafür, sexuelle Annäherungen zwischen Jugendlichen zuzulassen, soweit und solange sie einvernehmlich und straflos erfolgen, die Jugendlichen sich vor sexuell übertragbaren Krankheiten und ungewollten Schwangerschaften schützen und sich niemand im Umfeld gestört fühlt.

Strafrechtliche Grenzen

Rechtlich sind den Teamer*innen jedoch nicht nur bei Kindern, sondern auch im Umgang mit sexuellen Kontakten Jugendlicher im Alter zwischen 14 und 16 Grenzen gesetzt. Grund hierfür ist § 180 Abs. 1 StGB. Er verbietet die „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger“. Als „Förderung“ gilt es laut diesem Paragrafen auch, wenn Teamer*innen sexuelle Kontakte Jugendlicher bis 16 Jahren durch das „Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten Vorschub leisten“. Ein strafbares „Vorschub leisten“ läge vor, wenn Teamer*innen von konkreten sexuellen Kontakten Jugendlicher unter 16 wüssten und einen eigenen Beitrag dazu leisteten, um ihnen diesen sexuellen Kontakt zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei müssen die Teamer*innen die beteiligten Personen, den konkreten Ort und großen Zeitpunkt des geplanten Geschehens kennen.²¹

§ 180 Abs. 1 StGB steht seit langem in der Kritik, weil er einer veralteten Sexualmoral folgt und pädagogische Mitarbeitende dafür kriminalisiert, dass sie einvernehmliche sexuelle Kontakte junger Menschen fördern, obwohl diese erlaubt sind und ihnen nicht schaden.²² Die Kommission zur Reform des Sexualstrafrechts hat darum bereits 2017 einstimmig empfohlen, § 180 Abs. 1 StGB ersatzlos zu streichen.²³ Dieser Forderung ist der Gesetzgeber bisher nicht nachgekommen. In der gerichtlichen Praxis kommt § 180 Abs. 1 StGB aber keine große Bedeutung zu. Es kommt so gut wie nie zu Verurteilungen.²⁴ In der pädagogischen Arbeit trägt die Vorschrift dennoch erheblich zur Verunsicherung bei be-

ruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und zu falschen Annahmen in Bezug auf die Rechtslage bei. So finden sich in manchen Handreichungen und im Netz noch die Aussage, Teamer*innen würden sich strafbar machen, wenn sie minderjährige Freizeitteilnehmer*innen unterschiedlichen Geschlechts im selben Raum übernachten lassen. Diese Aussage ist rechtlich falsch: Die bloße Unterbringung von Minderjährigen in Mehrbettzimmern stellt noch keine Förderung sexueller Handlungen im Sinne des § 180 StGB dar.²⁵ Wäre sie es, dann dürften Teamer*innen es auch Kindern und Jugendlichen desselben Geschlechts nicht erlauben, sich ein Zimmer zu teilen. Schließlich verbietet § 180 StGB auch die Förderung homosexueller Handlungen und gilt es auch, sexuelle Übergriffe zwischen gleichgeschlechtlichen Minderjährigen zu verhindern.



²¹Vgl. Matt/Renzikowski/Eschelbach, 2. Aufl. 2020, StGB § 180 Rn. 10-15.

²²Vgl. MükoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 180 Rn. 1-9.

²³Vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2017, S. 330f.

²⁴Vgl. MükoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 180 Rn. 12.

²⁵Vgl. Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, StGB § 180 Rn. 9-10.

Anhaltspunkte für Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen

Ein Schema zur ersten Einschätzung



Abbildung 1: Anhaltspunkte für Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen

Hinweis

- Das vorliegende Schema kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.
- Strafrechtlich verantwortlich („strafmündig“) sind Menschen erst ab 14 Jahren.



Einfluss der Personensorgeberechtigten

Vertrauen Eltern und andere Personensorgeberechtigte (Vormünder*innen und Ergänzungspfleger*innen) dem Freizeitteam ihr Kind für die Dauer der Freizeit an, räumen sie ihnen damit auch die Befugnis ein, alltägliche Angelegenheiten der Kinder mit diesen zusammen zu regeln. Die Sorgeberechtigten bestimmen selbst, in welche konkrete Fragen der Organisation – z. B. den Speiseplan oder die Zimmeraufteilung – sie einbezogen werden wollen. Ihre Entscheidungsbefugnis beschränkt sich dabei stets auf das eigene Kind. Auf Elternabenden äußern Personensorgeberechtigte aber manchmal sehr unterschiedliche Vorstellungen davon, wie die Teamer*innen mit ihren Kindern umgehen, was sie ihnen erlauben und was verbieten sollen.

Während sich die Verantwortung der Personensorgeberechtigten auf das Wohl des eigenen Kindes beschränkt, hat das Freizeitteam dem Wohl aller Teilnehmenden gerecht zu werden.

Daher sind den Teamer*innen bei der Berücksichtigung individueller Erziehungsvorstellungen der Personensorgeberechtigten Grenzen gesetzt. So haben die Teamer*innen zum Beispiel bei der Zimmerverteilung nicht nur die Vorstellungen der Eltern²⁶ und die Wünsche ihrer Kinder zu berücksichtigen, sondern zugleich dafür Sorge zu tragen, dass dabei kein junger Mensch aufgrund seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, seiner Herkunft, seines Alters, seiner Religion, wegen einer Behinderung, also beispielsweise aus rassistischen, antisemitischen, sexistischen Gründen sozial ausgegrenzt und diskriminiert wird.

Wie lassen sich Interessenkonflikte lösen?

Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Teamer*innen haben sich bei ihren Entscheidungen stets am Wohl der Kinder und Jugendlichen zu orientieren, §§ 1626, 1627 BGB. Denn Kinder sind keine Objekte, über die Erwachsene frei verfügen und entscheiden können. Das Sorge- und Erziehungsrecht ist vielmehr sogenanntes pflichtgebundenes Recht: Es reicht nur so weit, wie die Eltern es zum Wohl ihres Kindes ausüben. Zum Wohl eines Kindes gehört es, dass seine Rechte gewahrt und seine Wünsche und Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Eltern haben gem. § 1626 Abs. 2 BGB das wachsende Bedürfnis und die wachsende Fähigkeit ihres Kindes zur Selbstbestimmung zu beachten und es alters- und entwicklungsgerecht an allen es betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und Einvernehmen anzustreben. Das gleiche gilt für die Teamer*innen. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten und den Teamer*innen darüber, was dem Wohl der einzelnen Kinder entspricht, ist darum die entscheidende Frage: Was ist dem betreffenden Kind bzw. Jugendlichen wichtig und was ist für das betreffende Kind/den Jugendlichen wichtig, um sich auf der Freizeit möglichst wohl und sicher fühlen zu können? Teamer*innen sollten den Sorgeberechtigten im Vorfeld der Freizeit Gelegenheit geben, ihre Sorgen und Ängste anzusprechen und den verschiedenen kulturellen und religiösen Wert- und Normvorstellungen mit Offenheit und Wertschätzung begegnen. Es sollte dann nach Kompromissen gesucht werden, die dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen bestmöglich entsprechen.

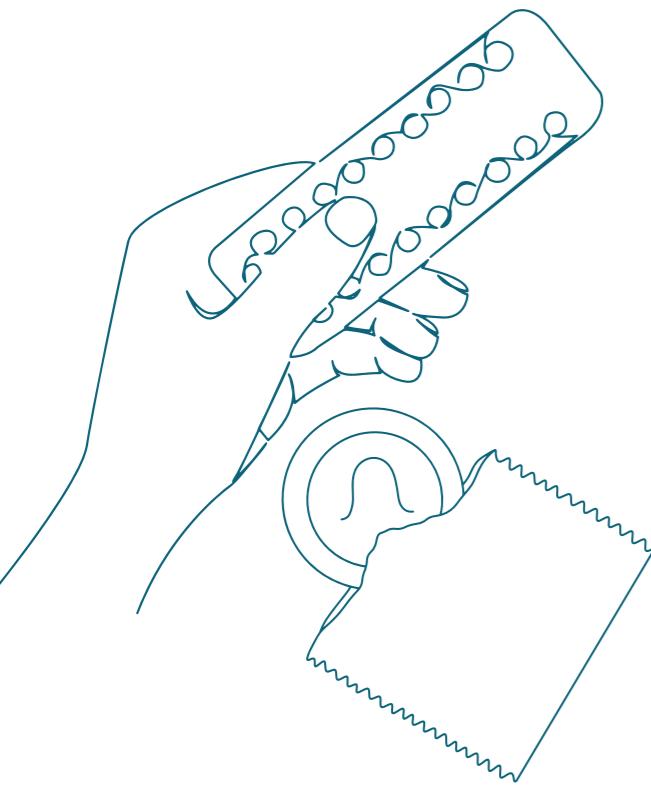


²⁶Vgl. Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, StGB § 180 Rn. 9-10.

6.4 Haften Freizeitteamer*innen für ungewollte Schwangerschaften?

Als Argument für geschlechtergetrennte Schlafräume bzw. Zelte wird gelegentlich auch der Schutz Minderjähriger vor ungewollten Schwangerschaften angeführt und das Risiko der Mitarbeitenden, dann für den Kindesunterhalt haftbar gemacht zu werden.

Die Wahrscheinlichkeit einer Teenagerschwangerschaft ist allerdings außerordentlich gering und in den vergangenen Jahrzehnten nochmals deutlich zurückgegangen. Jugendliche haben heute mehrheitlich erst mit 17 Jahren oder später ihren ersten Geschlechtsverkehr. Sie gehen nur selten spontan Sexualkontakte ein und achten ganz überwiegend auf eine sichere Verhütung.²⁷ In der jüngsten repräsentativen Umfrage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gaben 95% aller Mädchen und 89% aller Jungen an, bereits beim ersten Geschlechtsverkehr verhütet zu haben.²⁸ Im Jahr 2022 wurden in Deutschland daher durchschnittlich nur noch 6 Kinder je 1000 weibliche Teenager zwischen 15 und 19 Jahren geboren.²⁹



Was aber gilt, wenn eines dieser wenigen Kinder gerade auf einer Freizeit gezeugt wird?

Wer eine Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche übernimmt, haftet dafür, dass er einen Schaden, den die jungen Menschen erleiden oder anderen zufügen, nicht verhindert hat, obwohl er ihn bei gehöriger Aufsichtsführung hätte verhindern können (§§ 823, 832 BGB). Das Maß der gebotenen Aufsicht richtet sich nach dem Grad der Gefahr und der Schwere des zu erwartenden Schadens. Gehörige Aufsichtsführung meint, dass die Aufsicht so zu führen ist, wie es der Aufsichtsperson faktisch zuzumuten und gegenüber den Kindern und Jugendlichen rechtlich und pädagogisch zu vertreten ist. Denn die Aufsichtspflicht zielt nicht darauf, um jeden Preis Schaden zu vermeiden, sondern darauf, Kinder und Jugendliche in pädagogisch geeigneter Weise zu befähigen, Risiken zu erkennen und zu bewältigen und sie nach Möglichkeit von solchen Gefahrenquellen fernzuhalten, die sie noch nicht – auch nicht mit Unterstützung – bewältigen können.

Eine Haftung der Teamer*innen für die Schwangerschaft einer teilnehmenden Minderjährigen setzt aber zunächst voraus, dass überhaupt ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass ein Kind kein Schaden sein kann, da eine solche Bewertung seine menschliche Würde aus Art. 1 GG verletzen würde.³⁰ Nun ließe sich zwar argumentieren, dass nicht das Kind, sondern der finanzielle Aufwand für ein ungewolltes Kind als Schaden einzustufen ist. Teamer*innen sind aber weder rechtlich verpflichtet, noch berechtigt und faktisch in der Lage, Minderjährige lückenlos zu beaufsichtigen, um Schwangerschaften zu verhindern. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass bereits 8-Jährige nicht ständig beaufsichtigt werden müssen, sondern es genügt, dass die Aufsichtspersonen grob wissen, wo sie sich aufhalten.

Jugendlichen können und müssen entwicklungsbedingt sehr viel größere Freiräume zugestanden werden.³¹ Pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche Teamer*innen können zum Schutz junger Menschen vor ungewollten Schwangerschaften allenfalls durch Angebote der Sexuellen Bildung und die Bereitstellung von Verhütungsmitteln beitragen. Die Mitarbeitenden haften aus den dargelegten Gründen nicht für die durch eine ungewollte Schwangerschaft entstehenden Unterhaltskosten. Aus denselben Gründen kommt in der Regel auch keine Haftung der Mitarbeitenden für die Folgen sexuell übertragbarer Krankheiten in Betracht.

Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn die Mitarbeitenden durch Fehlinformationen oder die bewusste Vorenthalten von erkennbar benötigten Informationen über Verhütungsmöglichkeiten dazu beigetragen haben, dass die jungen Menschen nicht oder in ungeeigneter Form verhütet haben.

Unter beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Freizeitenarbeit besteht oftmals im Zusammenhang mit Fragen rund um Sexualität die Sorge, mit den oben genannten Gesetzen in Konflikt zu geraten. Diese Angst mündet oft in dem Versuch, jegliche romantisch motivierten Kontakte zwischen Jugendlichen im vorauselenden Gehorsam zu unterbinden. Im Folgenden wird daher anhand von fünf Fallbeispielen und einer „Verhaltensampel“ versucht zu erläutern, welches Verhalten von Teamer*innen unproblematisch ist und welches hingegen unter Umständen strafbar sein kann. „Grün“ bedeutet hierbei unbedenklich, „gelb“ bedeutet Vorsicht geboten und „rot“ bedeutet eine Bewegung im strafrechtlich relevanten Raum.



²⁷BzGA 2021, Jugendsexualität 9. Welle.

²⁸BzGA 2021.

²⁹Statistisches Bundesamt 2023, Jahresbericht 2022 - Geburten; Statistisches Bundesamt 2023, Zahl der Woche Nr.41 vom 10.10.2023 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_41_p002.html (letzter Zugriff 12.12.2023).

³⁰Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.11.1997 - 1 BvR 479/92 - 1 BvR 307/94.

³¹Vgl. BGH, Urteil vom 12.07.1984 - VII ZR 268/83 in NJW 1984, S. 2574.

6.5 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

Im Gemeinschaftsraum liegen einige aufklärende Materialien zu sexuell übertragbaren Krankheiten aus. Auch steht eine Schüssel mit Kondomen und Lecktüchern zum Schutz bei Oralverkehr (Dental Dam) daneben.

 **GRÜN:** Das Bereitstellen von Aufklärungsmaterialien und Verhütungsmitteln befördert keine konkreten Sexualkontakte, sondern trägt allenfalls dazu bei, dass Jugendliche, wenn sie sexuell aktiv sind, besser informiert und besser geschützt sind.

Fallbeispiel 2

Die Zimmer sollen nicht mehr nach binären Geschlechtern getrennt belegt werden. Die Teilnehmenden sollen sich selbst aussuchen, mit welchen Personen sie ein Zimmer teilen möchten.

 **GRÜN:** Die gemischtgeschlechtliche Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem Mehrbettzimmer stellt grundsätzlich keine Förderung sexueller Handlungen im Sinne des § 180 Abs. 1 StGB dar.

Kondome schützen vor HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten. Gleichzeitig bieten sie einen Schutz vor ungewollten Schwangerschaften.³² Dental Dams (oder umgangssprachlich „Lecktücher“) schützen beim Oralverkehr wirksam vor sexuell übertragbaren Krankheiten.³³

Infomaterialien und Verhütungsmittel können also ohne die Befürchtung von strafrechtlichen Konsequenzen ausgelegt werden.³⁴

Fallbeispiel 3

Max (15 J.) bittet Ralf, einen der Freizeitteamer, ihm und Lukas (14 J.) am Abend zwei Stunden Zweisamkeit zu verschaffen, indem er dafür Sorge tragen soll, dass niemand anderes das Zimmer betritt. Er berichtet Ralf ganz aufgeregt, dass er sich in Lukas verliebt hat und er glaubt, dass dieser die Gefühle erwidere.

 **GELB:** Max und Lukas sind beide unter 16 aber über 14 Jahre alt. Grundsätzlich dürfen die beiden Sex miteinander haben.

Wenn Ralf jedoch den Wunsch von Max erfüllen würde, könnte man durchaus zu der Auffassung kommen, dass er dem sexuellen Kontakt zwischen Max und Lukas „Vorschub“ geleistet hat, wenn es denn zu einem sexuellen Kontakt kommen sollte. Beteiligte Personen, Ort und Zeit stehen im Wesentlichen fest,³⁷ die Frage ist, ob für Ralf erkennbar ist, zu welchem Zweck die Jungen ungestört sein wollen. Küsse und Umarmungen sind von § 180 Abs.1 StGB möglicherweise noch nicht erfasst, letztlich ist es aber schwer einzuschätzen, wo ein Gericht die Grenze zur Strafbarkeit hinziehen würde.³⁸ Die Situation ist rechtlich daher nicht eindeutig.

Fallbeispiel 4

Karim (16 J.) und Elena (16 J.) scheinen sich schon seit Beginn der Jugendfreizeit sehr zu mögen. Erik, der Freizeitteamer, hat mitbekommen, dass die beiden vor etwa 10 Minuten gemeinsam in der Gemeinschaftsdusche verschwunden sind. Was soll er nun tun?

 **GRÜN:** Unter den gegebenen Umständen muss Erik nicht davon ausgehen, dass es in der Dusche zu sexuellen Übergriffen kommt, sondern Elena und Karim, was immer sie vorhaben, einvernehmlich tun. Sofern es nicht konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Paar nicht verhütet, muss Erik auch nicht davon ausgehen, dass die beiden 16-Jährigen im Duschraum ungeschützten

Geschlechtsverkehr haben, denn die ganz überwiegende Mehrheit aller Jugendlichen dieses Alters verhütet. Erik kann sich auch nicht wegen der Förderung sexueller Handlungen nach § 180 Abs. 1 StGB strafbar machen, da Karim und Elena bereits 16 Jahre alt sind. Die Frage ist allerdings, ob die Dusche ein geeigneter Rückzugsraum ist. Schließlich dürfen Karim und Elena anderen nicht ihre Sexualität aufdrängen und vor allem keinen Sex vor Kindern haben (§§ 183a StGB, 176a StGB). Erik ist daher zwar nicht zum Schutz des Paars, wohl aber zum Schutz der unbeteiligten Kinder und Jugendlichen verpflichtet und muss – z. B. durch das Gespräch mit Karim und Elena – dafür sorgen, dass andere Teilnehmende nicht mit sexuellen Handlungen der beiden konfrontiert werden.

Fallbeispiel 5

Sophie (16 J.) und die ehrenamtliche Teamerin Anna (17 J.) kommen sich im Rahmen der Jugendfreizeit näher. An einem Abend kommt es im Zimmer von Anna zu einem sexuellen Kontakt.

 **ROT:** Dieser Kontakt ist sowohl strafrechtlich als auch kirchenrechtlich verboten.

Da Anna Sophie während der Freizeit „in der Lebensführung“ betreut, macht sie sich wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs.1 Nr.1 StGB strafbar.

Anna verstößt zudem gegen § 4 Abs. 2, 3 KGSSG und missachtet das Abstands- und Abstinenzverbot für Mitarbeitende, das gemäß § 3 KGSSG auch ehrenamtliche Freizeitmitarbeitende zu beachten haben.

³²Vgl. BZgA 2016, S. 5.

³³Vgl. BZgA o. J.

³⁴Vgl. MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 180 Rn. 31-34.

³⁵Vgl. MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 180 Rn. 21-28.

³⁶Vgl. Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, StGB § 180 Rn. 10; MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 180 Rn. 31-34.

³⁷Vgl. MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 180 Rn. 21-28.

³⁸Vgl. ebd.

7 Fragen und Problemstellungen aus der Praxis

7.1 Wie können Kinder und Jugendliche auf Freizeiten/Reisen vor sexualisierter Gewalt und sexueller Diskriminierung geschützt werden?

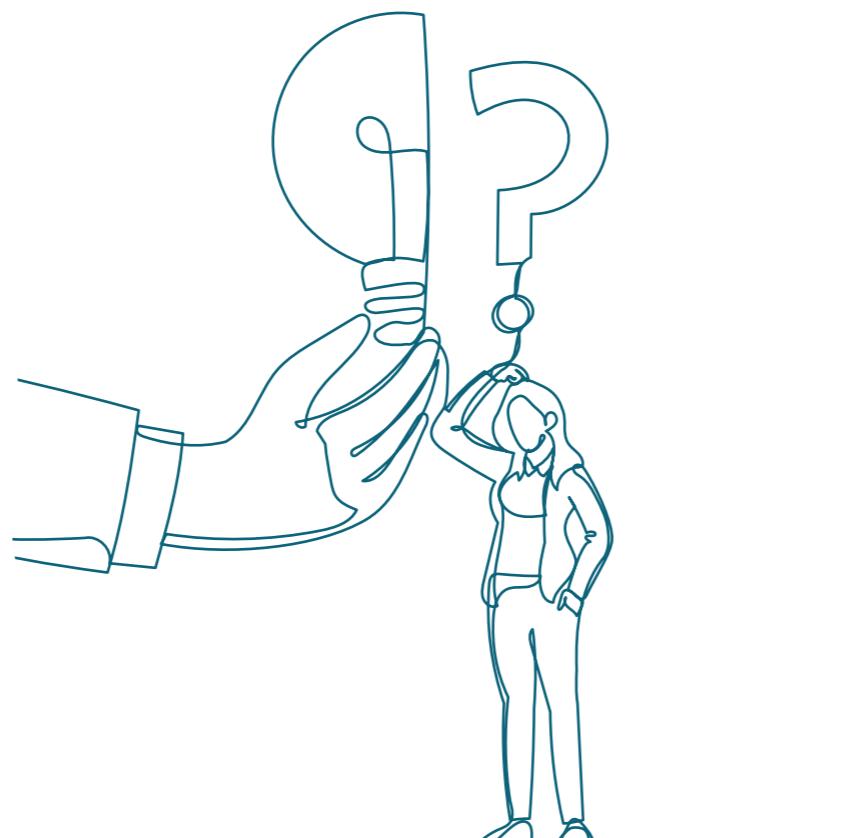
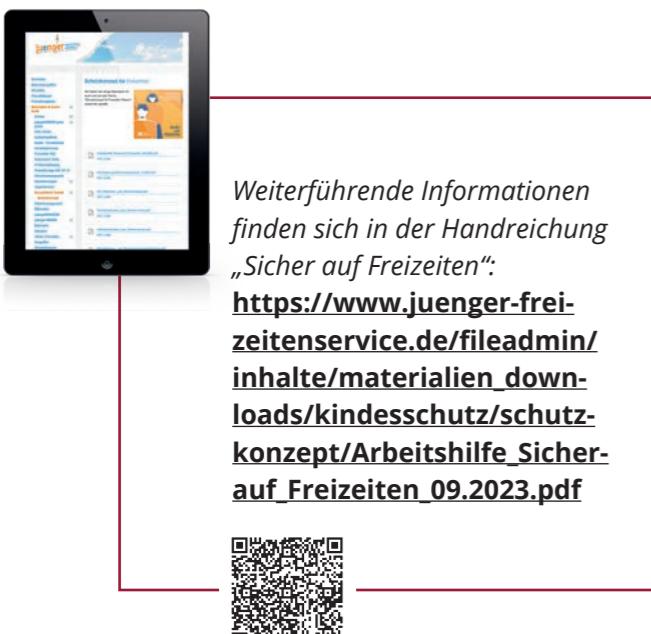
Der bestmögliche Schutz vor sexualisierter Gewalt und sexueller Diskriminierung gehört bei Freizeiten der Ev. Jugend in NRW seit vielen Jahren zum Standard. Auf dem Weg zu „möglichst sicheren Orten“ empfiehlt sich die Umsetzung von zahlreichen Einzelmaßnahmen, die zusammengefasst ein individuelles Schutzkonzept ergeben. Hierzu gehören:

- Schulung & Qualifizierung von Mitarbeitenden
- Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche
- Partizipationsinstrumente
- Risiko- und Potenzialanalyse
- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtungserklärung
- Erweiterte Führungszeugnisse
- Ansprechpersonen (*Awareness-Team*) und Beschwerdemanagement
- Interventionsverfahren
- Notfall- und Krisenmanagement
- Aufarbeitung

Die genannten Maßnahmen sollen ein sensibilisiertes Wahrnehmen verschiedener Gewaltformen gewährleisten und eine Atmosphäre schaffen, in welcher Kinder und Jugendliche sich offen und angstfrei mitteilen können, ohne Diskriminierung zu erfahren.

Ein besonderer Blick sollte auf Personengruppen liegen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, (*sexualisierte*) Gewalt und Diskriminierung zu erfahren. Dazu gehören Mädchen und homosexuelle Kinder und Jugendliche, sowie Minderjährige, die sich keinem Geschlecht zuordnen, intergeschlechtlich oder trans* sind.

Ein Schlüssel auf dem Weg zu „safer spaces“ im Bereich von Freizeiten/Reisen liegt sicherlich in der Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen.



7.2 Thema Unterbringung: „Mädchen mit Mädchen“ und „Jungen mit Jungen“. Bietet geschlechtergetrennte Unterbringung in Mehrbettzimmern Schutz?

Die Angst, dass Kinder und Jugendliche durch gemischtes geschlechtliche Unterbringung in Mehrbettzimmern einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, sexualisierte Gewalt zu erfahren, spielt häufig in den Gedanken der Freizeitteamer*innen eine große Rolle. Ebenso die Angst vor ungewollten Schwangerschaften.

Sexualisierte Gewalt jedweder Form (*körperlich, verbal etc.*) findet jedoch auch in Mehrbettzimmern statt, die nach biologischem Geschlecht getrennt sind. Die BZgA-Repräsentativstudie „Jugendsexualität 9. Welle“³⁹ zeigt, dass sowohl weiblich gelesene (56%) als auch männlich gelesene Jugendliche (53%) unangenehme Erfahrungen mit nichtkörperlicher sexualisierter Gewalt gemacht haben. Besonders gefährdet sind Jugendliche, die sexuell gleichgeschlechtlich orientiert sind. **Geschlechterhomogene Unterbringung bietet keinen sichereren Schutz.** Zumal das Denkmuster, dass sexuelle Handlungen oder Übergriffe immer mit der Sexualität der Personen verbunden sind, längst widerlegt ist.

Darüber hinaus gilt zu bedenken, dass sexualisierte Gewalt nicht nur nachts und nicht nur in Zimmern oder

Zelten, sondern auch tagsüber z. B. beim Schwimmen, bei Sportangeboten, bei Tagesausflügen etc. stattfindet. Befragt, wo es ihrer Meinung nach in der Jugendarbeit am ehesten zu Gewalt unter peers kommt, nennen Jugendliche selbst den Außenbereich.⁴⁰

Der beste Schutz bei der Unterbringung beginnt damit, Kinder und Jugendliche in die Planung einzubeziehen: Besprecht mit den Teilnehmenden, wie sie untergebracht werden möchten, damit sie entscheiden können, mit wem sie sich auf einem Zimmer wohl und sicher fühlen und mit wem nicht. Besprecht mit ihnen, wie sie achtsam miteinander umgehen können. Ermügt die Teilnehmenden, sich jederzeit an Euch als Freizeitteam zu wenden, sollten sie sich zu einem späteren Zeitpunkt in dem gewählten Zimmer nicht mehr wohl fühlen oder wenn sie oder andere auf der Freizeit bedrängt, bedroht, beschämmt, ausgelacht oder in anderer Weise schlecht behandelt werden. Kindern und Jugendlichen, die noch niemanden kennen, und Teilnehmenden, denen in der Gruppe aus anderen Gründen Ausgrenzung droht, könnt Ihr ein-flussreichere, erfahrene Jugendliche als „Mentor*innen“ an die Seite stellen.

7.3 Warum sollten Kinder und Jugendliche nicht einfach nach biologischem Geschlecht getrennt untergebracht werden?

Die bisherige Annahme, es gäbe nur zwei biologische Geschlechter (*männlich und weiblich*), ist durch unterschiedliche Methoden der Geschlechtsbestimmung⁴¹ wissenschaftlich widerlegt. Folglich haben wir es auch auf Freizeiten/Reisen der Evangelischen Jugend in NRW mit geschlechtlicher Vielfalt sowohl unter den Teilnehmenden als auch den Teamer*innen zu tun. Diese Tatsache deutlich zu benennen und dazu eine positive Haltung zu entwickeln, ist einer der ersten Schritte auf dem Weg zu queerfreundlichen Jugendreisen.

Durch die bisherige, weitverbreitete binäre Unterbringungslogik (*cis-geschlechtlich*) erfahren Trans*Kinder, die sich nicht dem binären Geschlechtersystem zuordnen lassen, und inter*geschlechtliche Jugendliche, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen, Ausgrenzung. Sie bekommen eine Art „Sonderstatus“ zugewie-

sen und es wird ihnen signalisiert: „Du passt nicht in unser System“. Gerade diesen Ausgrenzungserfahrungen und Diskriminierungen sind viele Kinder und Jugendliche aber bereits im Alltag des Öfteren ausgesetzt. Umso wichtiger, dass sie bei den Angeboten der Evangelischen Jugend gegensätzliche Erfahrungen machen und auf eine offene und Willkommen heirende Grundhaltung treffen.



Eine gemischgeschlechtliche Unterbringung fördert keine sexuellen Handlungen!

Eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung verhindert keine sexuellen Handlungen!

³⁹Vgl. BZgA 2021, Faktenblatt 12 Prävalenzen sexualisierter Gewalt, S.3.

⁴⁰Vgl. Strahl et al. 2017, S.285.

⁴¹Vgl. Untersuchungen über das biologische Geschlecht auf genetischer, hormoneller und gonadal Ebene kommen zu verschiedenen Ergebnissen, siehe dazu auch: S2k-Leitlinie 174/001: Varianten der Geschlechtsentwicklung.

7.4 Darf ich als Freizeitteamer*in eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung der Teilnehmenden ohne vorherige Absprache mit den Eltern/Personensorgeberechtigten vornehmen?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zwischen rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkten zu differenzieren.

Die Organisation der Unterkünfte und die Aushandlung der dort geltenden Gemeinschaftsregeln liegt in der Verantwortung der Freizeitveranstalter*innen. Sie haben die Aufteilung der Räume unter den Kindern und Jugendlichen vorzunehmen und dabei darauf zu achten, dass kein Kind ausgegrenzt und diskriminiert wird und sich hierzu ggf. mit der Leitung der Unterkunft abzustimmen (vgl. 7.5). Die Entscheidung, wo sich ihr Kind tagsüber und nachts aufhält, liegt in der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Sie haben diese Entscheidung am Wohl ihres Kindes auszurichten, hierzu ihr Kind alters- und entwicklungsgerecht einzubeziehen und Einvernehmen anzustreben (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auch bei der Zimmerverteilung ist daher das entscheidende Kriterium, dass sich alle Teilnehmenden möglichst wohl und sicher fühlen können. Die Kinder und Jugendlichen sollten daher selbst mitbestimmen, mit wem sie sich das Zimmer teilen und befreundete Kinder – egal welchen Geschlechts – nicht voneinander trennen werden.

Wünscht ein Kind eine geschlechtergemischte Unterbringung, bestehen die Sorgeberechtigten aber auf ein reines Mädchen- oder Jungenzimmer, so kommt den Teamer*innen eine vermittelnde Rolle zu. Sie sollten den Personensorgeberechtigten Gelegenheit geben, ihre, woher auch immer rührenden, Sorgen und Ängste anzusprechen. Darüber hinaus bringen einige Eltern evtl. andere kulturelle und religiöse Wert- und Normvorstellungen mit. Diesen gilt es mit Offenheit und Wertschätzung zu begegnen, gleichzeitig aber die christliche Haltung und das Profil des Trägers/Veranstalters deutlich zu machen. Manche Eltern haben vielleicht Sorge, dass es in gemischtgeschlechtlichen Zimmern leichter zu Übergriffen kommen kann. Doch finden gewalttätige Übergriffe nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern häufig auch in geschlechtshomogenen, vor allem in reinen Jungengruppen statt.⁴²

Führt auch das gemeinsame Gespräch nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, werden sich die Kinder mit der Entscheidung ihrer Eltern arrangieren müssen.

Die Entscheidungsbefugnis der Personensorgeberechtigten beschränkt sich aber auf die Angelegenheiten ihres eigenen Kindes, nicht auf die generelle Aufteilung der Kinder und Jugendlichen auf die Räume und die generelle Entscheidung, ihnen nicht nur geschlechterhomogene, sondern auch geschlechtergemischte Schlafräume anzubieten.

Aus der **pädagogischen Perspektive** empfiehlt es sich daher, die Unterbringung der Teilnehmenden z. B. beim Elternabend gemeinsam zu besprechen. Hierbei sollte die grundsätzliche Haltung des Trägers/Veranstalters zu Themen wie „Sexuelle Vielfalt“, „Sexualpädagogik“, „Homosexualität“ etc. erläutert werden, um möglichst große Transparenz herzustellen. Sofern es ein sexualpädagogisches Konzept gibt, kann dieses den Personensorgeberechtigten bereits im Vorfeld ausgehändigt werden. Darüber hinaus sind die Gründe, die für eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung sprechen bestmöglich darzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass sich an dieser Stelle eine lebhafte Diskussion entwickelt. Es ist ratsam, den Ansichten und Argumenten der Personensorgeberechtigten angemessen Raum zu geben, gleichzeitig aber die Zeit nicht aus den Augen zu verlieren.

Im Vorfeld sollte im Freizeitteam Einigkeit darüber bestehen, welches Ziel mit dem Gespräch/der Diskussion verfolgt wird. Soll bzgl. der Art der Unterbringung eine einvernehmliche „Lösung“ konsensual gefunden werden? Ist die Entscheidung zur Unterbringungsart bereits gefallen und soll über die Gründe „nur“ noch informiert und über den Modus der Zimmerverteilung diskutiert werden?

7.5 Was ist bei einer gemischtgeschlechtlichen Unterbringung noch zu bedenken?

Erkundigt euch bei dem Hausbetreiber oder der Campingplatzbesitzerin etc., ob im Rahmen des so genannten Hausrechts Vorgaben zur Unterbringung gemacht werden. Sollte dies der Fall sein, gelten

grundsätzlich diese Vorschriften. Allerdings müssen auch Betreiber*innen der Unterkünfte darauf achten, niemanden zu diskriminieren. Ggf. muss gemeinsam versucht werden, eine Lösung zu finden.

7.6 Haften Freizeitmitarbeitende bei Schwangerschaft einer Teilnehmerin?

Eine Haftung setzt voraus, dass der Teilnehmerin durch die Schwangerschaft ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist, den die Teamer*innen bei gehöriger Aufsichtsführung hätten verhindern können. Ein Kind ist aber kein „ersatzfähiger Schaden“. Zudem sind Teamer*innen weder rechtlich verpflichtet noch

faktisch in der Lage, Jugendliche auf Schritt und Tritt zu überwachen. Sie können ungewollten Schwangerschaften der Jugendlichen daher in der Regel allenfalls durch Angebote der Sexuellen Bildung vorbeugen, indem sie ihnen den Zugang zu Verhütungsmitteln erleichtern. (Näheres s. Kapitel 5.4)

7.7 Darf ich Verhütungsmittel und Broschüren rund um die Themen der Sexuellen Bildung von Jugendlichen offen auslegen?

Ja, das ist ohne Probleme möglich und empfehlenswert (z. B. *Informationsmaterial zu sexuell übertragbaren Infektionen (STI)*⁴³, *Verhütungsmethoden*, *Schwanger-*

schaftsberatung, Erklärungen zu LGBTIAQ etc.*). Angebote Sexueller Bildung sind keine strafbaren Förderungshandlungen im Sinne des § 180 StGB.

7.8 Fordere ich Jugendliche nicht förmlich dazu auf, sexuell aktiv zu werden, indem ich Materialien zur Verhütung und sexuellen Aufklärung auslege?

Nein, die Auseinandersetzung mit Sexualität und einem anderen oder eigenen Geschlecht sind reguläre Prozesse, die Jugendliche in ihrer Pubertät durchlaufen. Um selbstbestimmt entscheiden zu können, mit

wem sie erste sexuelle Erfahrungen sammeln wollen, benötigen Jugendliche einen geschützten Rahmen, in dem sie Fragen stellen können, Risiken einschätzen lernen und ihre Bedürfnisse kennenlernen dürfen.

7.9 Darf ich als Freizeitteamer*in eine sexuelle Beziehung mit einer*einem Teilnehmenden eingehen?

Nein, das ist nach § 174 StGB (*Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen*) nicht erlaubt und strafbar! Zuwidderhandeln hat strafrechtliche und ggf. arbeitsrechtliche

Konsequenzen (vgl. Kapitel 5.2). Ebenso wäre dies ein Verstoß gegen das kirchenrechtliche Abstinenz- bzw. Abstandsgebot (§§ 3, 4 Abs. 2, 3 KGSSG)⁴⁴.

⁴²Siehe zur weiteren Information: Freund, U./Riedl-Breidenstein, D. (2012): *Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention*. Köln: mebes & noack. Maschke, S./Stecher, L. (2018): *Sexuelle Gewalt. Erfahrungen Jugendlicher heute*. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

⁴³Vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/s/sexuell-uebertragbare-infektionen-sti>

⁴⁴Vgl. für die EKvW: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664#s47000014>, für die EKIR: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942> und für die lippische Landeskirche: <https://kirchenrecht-lippe.de/document/47687>

7.10 Wann begehen Freizeitmitarbeitende eine Straftat nach § 180 Abs. 1 StGB, weil sie sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern?

Gemäß § 180 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer sexuellen Kontakten Minderjähriger unter 16 Jahren „Vorschub leistet“, sei es durch „Vermittlung“ oder indem die Person den Minderjährigen hierzu „Gelegenheit gewährt oder verschafft“. **§ 180 Abs. 1 StGB sorgt in der pädagogischen Praxis für große Verunsicherung und steht seit langem in der Kritik.** Tatsächlich gibt es kaum Verurteilungen und wenig Anhaltspunkte, welches Verhalten von Teamer*innen Gerichte als strafbare Förderhandlungen einstufen würden und welches nicht. Einigkeit herrscht aber, dass das bloße Angebot von Freizeiten und die Unterbringung von

Minderjährigen in Mehrbettzimmern (*egal ob gleich- oder gemischtgeschlechtlich*) oder das zur Verfügung stellen von Verhütungsmitteln nicht strafbar sind, sondern die Grenze zur Strafbarkeit frühestens dann überschritten würde, wenn Teamer*innen gezielt konkrete sexuelle Begegnungen bestimmter Minderjähriger unter 16 ermöglichen bzw. erleichtern.⁴⁵ Sie müssten hierzu die beteiligten Personen, den konkreten Ort und groben Zeitpunkt der Begegnung kennen und einen eigenen Beitrag leisten, damit es zu den sexuellen Handlungen kommt.

7.11 Welche Form der Einteilung von sanitären Anlagen ist angemessen?

Die klassische Aufteilung von Toiletten/Bädern für „Jungen und Mädchen“ wird der geschlechtlichen Vielfalt nicht gerecht und bietet Diskriminierungspotenzial. Versucht nach Möglichkeit zusätzlich „Unisex-Toiletten“ anzubieten.



8 Handlungsempfehlungen für ein sexualpädagogisches Konzept für Freizeiten/Reisen

Die Thematik „Sexualität von jungen Menschen“ stellt einen wichtigen Aspekt innerhalb des Angebots von Freizeiten/Reisen der Jugendarbeit dar. Um einen angemessenen und professionellen Umgang mit dem Thema zu gewährleisten, kann die Entwicklung eines sozialpädagogischen Konzepts für Freizeiten/Reisen hilfreich sein. Damit ein solches Konzept in der Praxis gut umgesetzt werden kann, braucht es verschiedene Bedingungen innerhalb eines Prozesses.⁴⁶ Im Folgenden werden einzelne Handlungsempfehlungen aufgezeigt, die Impulse für eine Ausarbeitung und Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts geben sollen.

Die Frage, ob bzw. wie gemischtgeschlechtliche Mehrbettzimmer angeboten werden, ist partizipativ zu lösen. Jugendliche fühlen sich aufgrund verschiedener Erfahrungen, Entwicklungsphasen oder Zugehörigkeiten in geschlechterseparierten Zimmerkonstellationen unterschiedlich wohl. Während für manche Jugendliche aus dieser binären Aufteilung eine Diskriminierung resultiert, kann genau diese Aufteilung für andere Jugendliche einen Schutzraum darstellen, welcher gestört würde, wenn betreffende Jugendliche in gemischten Zimmern schlafen müssten.⁴⁷ Schon aus diesem Grund sollte die Entscheidung über die Zimmeraufteilung gemeinsam mit den Teilnehmenden und nicht allein durch die Teamer*innen erfolgen. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche ein Recht darauf, in alle sie betreffenden Entscheidungen einzbezogen zu werden (vgl. Kapitel 7.4). Einen Rahmen hierfür könnten gemeinsame Vortreffen bilden. Hier sollte auf die sexuelle Selbstbestimmung und den persönlichen Schutzraum nochmals eingegangen werden. Die Teilnehmenden sollten ermutigt werden, auch während der Freizeit immer wieder das Gespräch zu suchen, wenn sie sich hinsichtlich ihrer sexuellen Selbstbestimmung gefährdet oder unwohl fühlen. Die Beteiligung der Jugendlichen schafft da-

bei eine vertrauliche Wirkung auf die Beziehung zwischen ihnen und dem Freizeitteam. Dies ist eine wichtige Grundlage, um das Thema Sexualität offen thematisieren zu können.⁴⁸ Darüber hinaus hat die Beteiligung eine gewaltpräventive Wirkung, da sie strukturell für eine Verringerung des institutionellen Machtgefälles zwischen Teamer*innen und Teilnehmenden sorgt.⁴⁹ So kann im gemeinsamen Gespräch das Verhalten thematisiert werden, welches Jugendliche als sexuell grenzverletzend wahrnehmen.⁵⁰

Eine weitere Handlungsempfehlung stellt die **Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungen** zum Thema Sexualität und Sexuelle Bildung dar, die von den (*ehrenamtlichen und beruflichen*) Teamer*innen vor Beginn einer Freizeit/Reise absolviert werden sollten. So stellen beispielsweise Team-Fortbildungen eine professionelle Vorbereitung und Sensibilisierung für den Umgang mit der Thematik und weiteren Aspekten der Sexuellen Bildung dar. Diese Thematik aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und Überlegungen, wie die biografischen Themen aufgegriffen werden und zu einer reflektierten Selbstverortung führen können, ist der Weg zu einem sexualpädagogischen Konzept mit Schutzauftrag.⁵¹ Aus diesem Grund werden Fortbildungen für alle Mitarbeitenden im Vorfeld von Freizeiten/Reisen als sinnvoll angesehen.⁵² Teilweise ist auch bei Fachkräften ein sicherer Umgang mit dem Thema Sexualität nicht immer gegeben. Fortbildungen können an noch bestehende Unsicherheiten anknüpfen und reflektiertes Verhalten etablieren. Professionalität ist in diesem Kontext von großer Bedeutung und kann durch Selbstreflexion und die Reflexion im Team gefördert werden. Dieser Aspekt bezieht sich auf die kritische Auseinandersetzung der eigenen Person und ein Grundverständnis für Vielfalt von unterschiedlichen Sichtweisen.⁵³

⁴⁵Vgl. BeckOK StGB/Ziegler, 60. Ed. 1.2.2024, StGB § 180 Rn. 7, ebenso MükoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 180 Rn. 21-28.

⁴⁶Vgl. Hochschule Merseburg 2018 zitiert nach Heyne 2020, S. 175ff.

⁴⁷Vgl. LJR Niedersachsen e. V. 2018b, S. 75ff.

⁴⁸Vgl. Mantey 2017, S. 215ff.

⁴⁹Vgl. Rosenbauer und Stremmer 2017, S. 154.

⁵⁰Vgl. Mantey 2020b, S. 31.

⁵¹Vgl. Heyne 2020, S. 180f.

⁵²Vgl. ebd., S. 177f.

⁵³Vgl. Linke 2020, S. 128ff.

Literaturverzeichnis

BeckOnlineKommentar StGB, 57. Ed., begründet von v. Heintschel-Heinegg, B., München 2023 (zit. als BeckOK StGB/Bearbeiter*in).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2017): Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016): Liebesleben. Kondome - Dein Schutz beim Sex. URL: <https://www.liebesleben.de/fuer-alle/kondome/kondome-dein-schutz-beim-sex/>. Stand: 16.02.2024.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2021): Jugendsexualität 9. Welle. URL: <https://shop.bzga.de/bzga-repraesentativstudie-jugendsexualitaet-9-welle/>.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (o.J.): Liebesleben. Dental dams. URL: <https://www.liebesleben.de/fuer-alle/safer-sex-und-schutz/dental-dams/>. Stand: 16.02.2024.

Deinet, U./Nörber, M./Sturzenhecker, B. (2016): Kinder- und Jugendarbeit. In: Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.), Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, 2. Überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 913-932.

Diversity Arts Culture (o.J.): Queer. Berlin. URL: <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/queer>. Stand: 16.02.2024.

Ehbauer, J. (2022): Das Queer-Lexikon: Was bedeutet FLINTA*. URL: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/was-bedeutet-flinta-3387385.html>. Stand: 04.08.2023.

Evangelische Jugend von Westfalen/Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (2021): „Wie schwul ist das denn?“ - eine Positionierung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen für queere Jugendarbeit. URL: https://www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/Service/Strukturen/Jugendkammer/2021_03/Beschluss_JK_-Positionierung_LGBTQ.pdf. Stand: 05.04.2024.

Evangelische Jugend im Rheinland/Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (2023): Entwicklung einer eigenen Positionierung auf Grundlage des Papiers „Vielfalt Lieben“: Eine Position für Akzeptanz, zur Enttabuisierung und Unterstützung von Sexualität, sexueller, geschlechtlicher und amouröser Vielfalt und Selbstbestimmung, sowie sexueller Bildung URL: https://ejir.de/wp-content/uploads/2023/10/DK-Beschluss1_Vielfalt_Lieben.pdf. Stand: 05.04.2024.

Flaake, K. (2019): Die Jugendlichen und ihr Verhältnis zum Körper. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.

Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl., begründet von Münder, J.; Meysen, T.; Trenczek, T. Baden-Baden 2022 (zit. als FK-SGB VIII/Bearbeiter*in).

Groß, M. (2021): Queer in der offenen Jugendarbeit. In: Deinet U. et al.: Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 5. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 871-881.

Heyne, K. (2020): Zwischen „schlafenden Hunden“ und sexueller Selbstbestimmung. Erfahrungen und Gedanken aus der sexualpädagogischen Fort- und Weiterbildungspraxis. In: Krolzik-Matthei, K.; Linke, T.; Urban, M. (Hrsg.): Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Traumatisierung. Herausforderungen für die Soziale Arbeit, Gießen: Psychosozial-Verlag. S. 175-186.

Jungbauer, J. (2017): Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters. Lehrbuch für Studium und Praxis sozialer Berufe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Landesjugendring Niedersachsen e. V. (Hg.) (2018a): Jugendarbeit im Que(e)rschnitt. Ergebnisse der multimethodischen Studie zu LSBTIQ*-Jugendlichen in der Jugendarbeit. Georg-August-Universität Göttingen. Hannover. URL: https://www.ljr.de/wp-content/uploads/2024/01/LJR JA Queerschnitt_Studie.pdf. Stand: 12.02.2024.

Landesjugendring Niedersachsen e. V. (Hg.) (2018b): Juleica Praxisbuch Q*. Queere Vielfalt in der Jugendarbeit. Hannover. URL: https://www.ljr.de/wp-content/uploads/2024/01/praxisbuch-Q_WEB.pdf. Stand: 11.08.2023.

Linke, T. (2020): Sexuelle Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bedeutung von Vertrauenskonzepten Jugendlicher für das Sprechen über Sexualität in pädagogischen Kontexten. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Lutz, R. (2022): Partizipative Praxis: Selbstwirksamkeit, Resonanz und gelebte Beteiligung. In: Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (Hrsg.): Sammelband „Kinderrechte: Von Kommune bis EU“. Berlin.

Mantey, D. (2017): Sexualerziehung in Wohngruppen der stationären Erziehungshilfe aus Sicht der Jugendlichen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Mantey, D. (2020a): Sexualerziehung in Jugendwohngruppen. Sozial Extra 44, S. 310-314.

Mantey, D. (2020b): Sexualpädagogik und sexuelle Bildung in der Heimerziehung. Jugendliche individuell begleiten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl., begründet von Erb., V.; Schäfer, J., München 2021 (zit. als MüKoStGB/Bearbeiter*in).

Rauchfleisch, U. (2021) Sexuelle Orientierungen und Geschlechtsentwicklungen im Kindes- und Jugendalter. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.

Rosenbauer, N./Stremmer, T. (2017): Macht und Beschämung – verdrängte und verdeckte Dimensionen in Beziehungen zwischen Fachkräften und Adressat_innen erzieherischer Hilfen. Forum Erziehungshilfen, 23 (3), S. 151–155.

Scharmannski, S./Breuer, J./Hessling, A. (2022): Sexuelle Orientierung junger Menschen in Deutschland. Jugendsexualität 9. Welle. BZgA-Faktenblatt. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). URL: <https://shop.bzga.de/pdf/13316319.pdf>. Stand: 16.02.2024.

Schönke/Schröder Strafgesetzbuch Kommentar, begründet von Schönke, A. und Schröder, H., Gesamtredaktion Eser, A., 30. neubearbeitete Auflage 2019 (zit. als Schönke/Schröder/Bearbeiter*in).

Strafgesetzbuch Kommentar, 2. Aufl., begründet von in Matt, H.; Renzikowski, J., München 2020 (zit. als Matt/Renziowski/Bearbeiter*in).

Strahl, B./Schröer, W./Wolff, M. (2017): „Peer Violence“ und Schutzkonzepte. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung Heft 3-2017, S. 277-292, <https://doi.org/10.3224/diskurs.v12i3.02>. Stand 16.02.2024.